



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10/2012

29. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 8. Juni 2012	298	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen vom 6. Juni 2012	324
Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder	299	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 6. Juni 2012	326
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 8. Juni 2012	302	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Zuschussverordnung vom 7. Juni 2012	335
Gesetz zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen vom 8. Juni 2012	308	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Folgeänderungen nach Auflösung des Bildungszentrums vom 8. Mai 2012	339
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber (Sächsische Asylbewerberaufenthaltsverordnung – SächsAsylAufenthVO) vom 8. Juni 2012	319	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 7. Mai 2012	340
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (SächsMedHygVO) vom 12. Juni 2012	320		

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen
elektronischen Überwachungsstelle der Länder
Vom 8. Juni 2012

Der Sächsische Landtag hat am 9. Mai 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Beitritt des Freistaates Sachsen zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (Staatsvertrag GÜL) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag GÜL wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag GÜL nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für den Freistaat Sachsen in Kraft tritt, ist durch die Sächsische Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 8. Juni 2012

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Staatsvertrag

über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz,
das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration
und Europa,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,
schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Voll-

streckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/ 29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis,

Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;

4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder

in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9 Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die

Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

**Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister
Rainer Stickelberger**

**Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Dr. Beate Merk**

**Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
Jörg-Uwe Hahn**

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Justizminister
Thomas Kutschaty**

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Vom 8. Juni 2012

Der Sächsische Landtag hat am 9. Mai 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 884), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
**„Abschnitt 4
Übertragung der Trägerschaft“**.
 - d) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 (aufgehoben)“.
 - e) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 69 Übergangsbestimmungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zweckverbände“ die Angabe „(Sparkassenzweckverbände)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbands“ durch das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Haben Landkreise, Kreisfreie Städte oder Sparkassenzweckverbände gemeinsam eine Sparkasse errichtet, finden die Bestimmungen über Zweckverbands-sparkassen entsprechende Anwendung.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf Sparkassenzweckverbände findet § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Geschäftsgebiet“ das Wort „flächendeckend“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbands“ durch das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Kreditwesen“ wird die Angabe „(Kreditwesengesetz – KWG)“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3388)“ wird durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206, 209)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Finanzgruppe, deren Anteilseigner oder Verbundsparkassen (Einlegende) können den Verbundsparkassen sonstiges Kapital auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats überlassen, soweit dieses als Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes anerkannt ist. Im Falle einer Überlassung von sonstigem Kapital durch Anteilseigner der Finanzgruppe oder durch Verbundsparkassen ist die Zustimmung der Finanzgruppe erforderlich. Bei der Überlassung von sonstigem Kapital können Rücklagen ganz oder teilweise dadurch umgewandelt werden, dass die betreffende Sparkasse und der Einlegende eine Vereinbarung über die Bestätigung einer Forderung des Einlegenden gegen die Sparkasse zu Lasten von Rücklagen dieser Sparkasse schließen und der Einlegende sodann die durch die Vereinbarung bestätigte Forderung als Einlage in die Sparkasse einbringt. In den Verträgen sind die Einflussrechte des Einlegenden auf die Kontrollrechte entsprechend § 233 des Handelsgesetzbuchs zu beschränken.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Bedingungen des Anstellungs- oder Aufhebungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands; der Verwaltungsrat kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus seiner Mitte gewählt werden; für die Verbundsparkassen gilt § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3“.
 - b) Absatz 3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Vorwegzuführen von Teilen des Jahresüberschusses nach § 27 Abs. 1.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, welche die Sparkasse betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen.“
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Sie sollen geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Sparkasse hat den Mitgliedern des Verwaltungsrats Gelegenheit zu geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder einer seiner Stellvertreter“ und nach dem Wort „darunter“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

- d) Nach Absatz 7 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Sie können versandt werden, sofern nicht Interessen Einzelner oder Dienst- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.“
7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Zweckverband Träger ist, wählt das Hauptorgan des Zweckverbands den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter unter Festlegung ihrer Reihenfolge aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckbandsmitglieder. Bei nur zwei Mitgliedern des Zweckverbands wählt das Hauptorgan des Zweckverbands den auch in der Reihenfolge zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, bei Zweckverbandssparkassen für fünf Jahre,“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „das Hauptorgan eines Mitglieds des Trägers“ durch die Wörter „den jeweiligen Stadtrat oder Kreistag“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt und die Wörter „oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei“ werden gestrichen.
- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Diese werden zu allen Sitzungen eingeladen; sie können sowohl für die Gruppe der weiteren als auch der übrigen weiteren Mitglieder die Stellvertretung wahrnehmen.“
- ee) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei Zweckverbandssparkassen kann abweichend von § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbands eine Nachwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ohne Zweckbandsversammlung durch eine schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden, wenn zuvor von den Zweckbandsmitgliedern Stimmbindungen an die Mitglieder der Zweckbandsversammlungen erteilt wurden und alle Zweckbandsmitglieder mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit kommunalem Träger für die Dauer der Wahlzeit des Hauptorgans, bei Zweckverbandssparkassen und Verbandssparkassen für fünf Jahre,“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Für die Amtszeit gelten Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Für die Gruppe der Beschäftigten wird ein Stellvertreter gewählt. Gewählt ist der Bewerber um einen Sitz im Verwaltungsrat, auf den nach den gewählten Beschäftigten die meisten Stimmen entfallen.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens bestraft wurden und diese Strafe im Führungszeugnis gemäß § 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist;“.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Personen, wenn über deren Vermögen oder über das Vermögen eines von ihnen als Geschäftsführer oder Vorstand vertretenen Unternehmens in den letzten zehn Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt wurde oder sie in diesem Zeitraum die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben haben sowie“.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. es bei seiner Wahl nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 11 Abs. 1 Mitglied des Hauptorgans des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen Mitglied des jeweiligen Stadtrats oder Kreistags war und diese Mitgliedschaft endet oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „oder das Mitglied dauerhaft von seiner Arbeitspflicht befreit wird“ eingefügt.
10. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbands“ durch das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder einer seiner Stellvertreter“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 2 und 4“ durch die Angabe „Absätze 2, 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4“ ersetzt.

13. In § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbands“ durch das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese nach Prüfung durch die Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassenverbands dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorzulegen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkasse sind von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss 35 Prozent mit Wirkung für den Bilanzstichtag der Sicherheitsrücklage zuzuführen (Vorwegzuführung); mit Zustimmung des Verwaltungsrats können bis zu weiteren 65 Prozent vorweg zugeführt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei Verbundsparkassen entscheidet die Finanzgruppe über die Verwendung des festgestellten Jahresüberschusses.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „bis zur Höhe des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten“ durch die Wörter „des nach Absatz 1 verbleibenden“ ersetzt.
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses der aufnehmenden Sparkasse. § 13 gilt für die aufnehmende Sparkasse entsprechend.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt.
17. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt.
18. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbands“ durch das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt.
19. In § 32 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verbundpartnern“ das Komma und die Wörter „insbesondere der Landesbank Sachsen Girozentrale“ gestrichen.
20. § 33 wird aufgehoben.
21. § 48 wird aufgehoben.
22. Dem § 49 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Sie kann ihren Sitz durch Satzung ändern. Ein durch Satzung bestimmter Sitz der Finanzgruppe muss im Gebiet ihrer Träger liegen.“
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft und an sonstigen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verbundinstituten“ durch das Wort „Verbundsparkassen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt.
24. In § 51 Satz 1 wird das Wort „Verbundinstitute“ durch das Wort „Verbundsparkassen“ ersetzt.
25. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die für die Verbundsparkassen geltenden eigentümergeprägten Oberziele und die allgemeinen Richtlinien unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute sowie unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften sowie in vertraglichen Regelungen enthaltenen besonderen Bestimmungen; die eigentümergeprägten Oberziele haben im Wesentlichen eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verbundsparkassen unter Beachtung des öffentlichen Auftrags eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln zum Gegenstand;“
- bb) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. eine Beteiligung Dritter bis zu insgesamt 49 Prozent am Stammkapital der Finanzgruppe; nach einer formwechselnden Umwandlung in eine Gesellschaft des privaten Rechts haben die Anteilseigner nach § 53 Abs. 1 Satz 2 insgesamt zumindest 51 Prozent des gezeichneten Kapitals zu halten; die in diesem Gesetz enthaltenen Haftungsregelungen zur Gewährträgerhaftung gelten für die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Gesellschaft privaten Rechts begründeten Verbindlichkeiten fort; eine formwechselnde Umwandlung in eine Gesellschaft privaten Rechts bedarf der Zulassung durch Landesgesetz;“
- cc) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
„18. eine Auflösung der Finanzgruppe;“
- dd) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
„19. die Einrichtung eines Koordinationsausschusses, der aus den Vorstandsvorsitzenden der Verbundsparkassen und dem Vorstand der Finanzgruppe gebildet wird; das Nähere, insbesondere seine Aufgaben, werden in der Satzung geregelt;“
- ee) Folgende Nummer 20 wird angefügt:
„20. den Erwerb und die Einziehung eigener Stammkapitalanteile durch die Finanzgruppe.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 18“ durch die Angabe „Nr. 18 und 20“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. über den Abschluss von Verträgen über die Überlassung von sonstigem Kapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und die Zustimmung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3; in den Verträgen mit den Verbundsparkassen sind die Einflussrechte der Finanzgruppe auf die Kontrollrechte entsprechend § 233 des Handelsgesetzbuchs zu beschränken und“.

26. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Verbundinstituten“ durch das Wort „Verbundsparkassen“ ersetzt.
 b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Im Falle der Auflösung der Finanzgruppe leitet der Vorstand der Finanzgruppe zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren ein. Ausgenommen von der Liquidation ist eine Veräußerung der Verbundsparkassen. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Finanzgruppe geht auf die verbliebenen Anteilseigner entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der Finanzgruppe über.“
 c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

27. § 60 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Verbundinstitute“ durch das Wort „Verbundsparkassen“ ersetzt.
 b) In Satz 4 wird die Angabe „(Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 69)“ durch die Angabe „(Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 60)“ ersetzt.

28. Die Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 4
 Übertragung der Trägerschaft“.**

29. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen“ durch das Wort „Sparkassenzweckverbände“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 d) Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205, 206) geändert worden ist,“ durch die Angabe „SächsKomZG“ ersetzt.
 e) Absatz 5 wird aufgehoben.

30. § 62 wird aufgehoben.

31. § 64 wird wie folgt gefasst:

**„§ 64
 Rückübertragung“**

(1) Die Anteilseigner sind berechtigt, aus der Finanzgruppe durch Kündigung auszuscheiden. Bei einer Rückübertragung der Trägerschaft einer Verbundsparkasse, deren früherer kommunaler Träger ein Sparkassenzweckverband ist, kann die Kündigung nur gemeinsam durch alle in die-

sem Sparkassenzweckverband mitgliedschaftlich organisierten Anteilseigner erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Finanzgruppe zu erklären; sie ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Kalenderjahres zulässig. Die Finanzgruppe und die ausscheidenswilligen Anteilseigner können sich auf eine kürzere Frist verständigen.

(2) Die Einzelheiten der Abwicklung einer Rückübertragung der Trägerschaft an den Verbundsparkassen, die angemessenen Gegenleistungen sowie die sonstigen Bedingungen sind nach Maßgabe etwaiger Vorgaben in der Satzung der Finanzgruppe in Verträgen zu regeln. Insbesondere ist eine Vereinbarung über die Übernahme des den Verbundsparkassen nach § 3 Abs. 4 überlassenen sonstigen Kapitals bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Finanzgruppe zu treffen.
 (3) Die Finanzgruppe ist mit dem Wirksamwerden des Austritts des letzten Anteilseigners aufgelöst.“

32. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Vereinbarungen zur Übertragung der Trägerschaften an Sparkassen auf die Finanzgruppe nach § 61 ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 83 SächsGemO erforderlich.“
 b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „bestimmter“ durch das Wort „bestimmten“ ersetzt.

33. Dem § 67 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) An die Stelle des Beteiligungsverbandes sächsischer Sparkassen treten nach seiner Auflösung als Haftungsschuldner im Sinne der Absätze 1 bis 3 dessen Mitglieder am 18. Juli 2005. Absatz 4 gilt entsprechend.“

34. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Sachsen-Finanzgruppe“ durch das Wort „Finanzgruppe“ ersetzt und nach dem Wort „Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft“ die Angabe „(Sachsen LB)“ eingefügt.
 b) In Satz 2 wird das Wort „Sachsen-Finanzgruppe“ durch das Wort „Finanzgruppe“ ersetzt.

35. Es wird folgender § 69 angefügt:

„§ 69“

Übergangsbestimmungen

§ 11 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 sowie Abs. 3 und 4 ist erstmals zur nächsten Wahl des Verwaltungsrats anzuwenden. Ein bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 302) bereits amtierender Verwaltungsrat bleibt für die Dauer seiner allgemeinen Wahlperiode im Amt. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so richtet sich die Wahl eines Ersatzmitglieds nach den Vorschriften in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 302) geltenden Fassung.“

Artikel 2

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:
„§ 11 Weitere Mitglieder, Vertreter der Finanzgruppe, Beschäftigte“.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht, sofern die Satzung der Finanzgruppe bestimmt, von den Einschränkungen nach Halbsatz 1 abzusehen.“
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 5 kann die Satzung der Finanzgruppe vorsehen, dass bei Verbundsparkassen sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrats als auch der Vertreter der Finanzgruppe (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) berechtigt ist, Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 1 bis 7 und nach § 26 Abs. 3 Satz 2, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, dem Vorstand der Finanzgruppe vor einer Beschlussfassung zur endgültigen Entscheidung zuzuweisen, wenn dies zur Befolgung von eigentümergeprägten Oberzielen und allgemeinen Richtlinien erforderlich ist.“
 - d) Im neuen Satz 7 werden jeweils nach der Angabe „Satz 5“ die Angabe „und Satz 6“ und nach dem Wort „Anteilseignerversammlung“ die Wörter „oder den Vorstand“ eingefügt.
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10),
 2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1),
 3. einem Vertreter der Finanzgruppe bei Verbundsparkassen (§ 11 Abs. 3) sowie
 4. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 4).“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 11
Weitere Mitglieder, Vertreter der Finanzgruppe,
Beschäftigte“.**
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Vertreter der Finanzgruppe nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird vom Vorstand der Finanzgruppe entsandt und abberufen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
 - f) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „und der Vertreter der Finanzgruppe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
8. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „und der Vertreter der Finanzgruppe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
9. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen sowie der Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sparkassenzweckverbände sowie die Finanzgruppe selbst“ ersetzt.
10. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Vertreter der kommunalen Anteilseigner stellen den Vorsitzenden.“
11. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Satzung“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus Nummer 2a nicht etwas anderes ergibt;“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. die Fälle des Erlasses und der Änderung der Satzung nach § 8 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 6;“.
 - cc) In Nummer 15 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 18 und 20“ durch die Angabe „Nr. 2a, 18 und 20“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen“ gestrichen.
12. In § 57 Abs. 5 wird nach der Angabe „Satz 1 bis 4“ die Angabe „6 und 7“ eingefügt.
13. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.
 - b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 sowie Abs. 3 und 4 ist“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 sowie Abs. 3 bis 5 sind“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 9 Abs. 2, §§ 22 und 23 in der am 29. Juni 2012 geltenden Fassung sind für den Vertreter der Finanzgruppe bis zur nächsten Wahl des Verwaltungsrats weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Der Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen wird aufgelöst. Der Vorstand des Beteiligungsverbandes sächsischer Sparkassen leitet zur Abwicklung aller noch

schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren ein. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Beteiligungsverbandes sächsischer Sparkassen geht auf die Mitglieder entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital über.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, sofern bis zum 31. Dezember 2012 das der Sachsen-Finanzgruppe zustehende Rücktrittsrecht nach § 9.1 der zwischen ihr und dem Freistaat Sachsen am 21. März 2011 getroffenen Übertragungsvereinbarung, welcher der Landtag gemäß § 65 Abs. 5 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388), zugestimmt hat, nicht ausgeübt wurde. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen macht den Tag des Inkrafttretens im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Dresden, den 8. Juni 2012

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Gesetz

zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen

Vom 8. Juni 2012

Der Sächsische Landtag hat am 9. Mai 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Jagdausübung und Jagdausübungsrecht (zu § 1 Bundesjagdgesetz)
- § 2 Aufgefundenes Wild und Unfallwild (zu §§ 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)
- § 3 Artenschutzrecht, Aneignungsrecht und Wildmonitoring (zu §§ 1, 22a und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 2 Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

- § 4 Feststellung der Jagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)
- § 5 Abrundung und Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 Bundesjagdgesetz)
- § 6 Entschädigung bei Angliederung von Grundstücken (zu § 5 Bundesjagdgesetz)
- § 7 Befriedete Bezirke (zu § 6 Bundesjagdgesetz)
- § 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk (zu § 6 Bundesjagdgesetz)
- § 9 Eigenjagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)
- § 10 Besondere Jagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)
- § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke und Jagdgenossenschaft (zu §§ 8 und 9 Bundesjagdgesetz)
- § 12 Hegegemeinschaften (zu § 10a Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 3 Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 13 Jagdpacht und Jagdpächter (zu §§ 11 und 12 Bundesjagdgesetz)
- § 14 Jagdpachtverträge (zu §§ 11, 13 und 13a Bundesjagdgesetz)
- § 15 Jagdgast, Jagderlaubnis und angestellter Jäger

Abschnitt 4 Jagdschein

- § 16 Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung (zu §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)
- § 17 Jagdabgabe (zu § 15 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 5 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung und zum Schutz des Wildes

- § 18 Sachliche Verbote (zu § 19 Bundesjagdgesetz)
- § 19 Beunruhigen von Wild und Störung der Jagdausübung (zu § 19a Bundesjagdgesetz)

- § 20 Schutzgebiete (zu § 20 Bundesjagdgesetz)
- § 21 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu §§ 21 und 22a Bundesjagdgesetz)
- § 22 Ausnahmen von Jagd- und Schonzeiten (zu § 22 Bundesjagdgesetz)
- § 23 Wildfolge (zu § 22a Bundesjagdgesetz)
- § 24 Verwendung von Jagdhunden (zu § 22a Bundesjagdgesetz)
- § 25 Jägernotweg
- § 26 Jagdeinrichtungen

Abschnitt 6 Jagdschutz

- § 27 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 Bundesjagdgesetz)
- § 28 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden

- § 29 Ansiedeln und Aussetzen von Wild (zu § 28 Bundesjagdgesetz)
- § 30 Ablenkfütterung (zu § 28 Bundesjagdgesetz)
- § 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (zu §§ 29, 31, 33 und 34 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 8 Jagdverwaltung

- § 32 Jagdbehörden
- § 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit und Befugnisse
- § 34 Jagdbeiräte (zu § 37 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 9 Ermächtigungen, Entschädigung

- § 35 Rechtsverordnungen
- § 36 Entschädigung

Abschnitt 10 Ordnungswidrigkeiten

- § 37 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung und Verbot der Jagdausübung (zu §§ 40, 41a und 42 Bundesjagdgesetz)
- § 38 Sachliche Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 11 Schlussvorschriften

- § 39 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Jagdausübung und Jagdausübungsrecht (zu § 1 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagd darf nur ausüben, wer einen Jagdschein besitzt und als Jagdausübungsberechtigter die volle oder als angestellter Jäger oder Jagdgast eine beschränkte Befugnis hat, in einem Jagdbezirk zu jagen.

(2) Das Jagdausübungsrecht steht dem Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks, der Jagdgenossenschaft oder dem Jagdpächter zu.

(3) Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur Ausübung der Jagd verbunden. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

(4) Wer die Jagd ausübt, soll vor Beginn der Jagdausübung im Jagdjahr an einer Übung im jagdlichen Schießen teilgenommen haben.

(5) Gesellschaftsjagden sind Jagden, bei denen mehr als vier Jäger zusammenwirken. Es ist ein Jagdleiter zu bestimmen.

§ 2 Aufgefundenes Wild und Unfallwild (zu §§ 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz an lebendem oder verendetem Wild, Fallwild, Abwurfstangen oder an Eiern des Federwildes erlangt, hat dies unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, der Jagdbehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Jagdbehörde oder die Polizeidienststelle hat die Anzeige an den Jagdausübungsberechtigten weiterzuleiten und ihm das abgelieferte Wild und die sonstigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht feststellbar oder nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln oder lehnt der Jagdausübungsberechtigte die Übernahme ab, entscheidet die Jagdbehörde über den Verbleib des Wildes und der sonstigen Gegenstände, bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Pflicht zur Anzeige bei der Polizeidienststelle gilt auch für die Führer von Fahrzeugen bei Wildunfällen mit Schalenwild. Vorschriften über die Beseitigung von Verkehrsunfallwild auf öffentlichen Straßen bleiben von Absatz 1 unberührt.

§ 3 Artenschutzrecht, Aneignungsrecht und Wildmonitoring (zu §§ 1, 22a und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

(1) Maßnahmen der Jagdbehörden nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben

1. des Artikels 7 Abs. 4 sowie der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung

der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

2. der Artikel 12, 14 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

zu treffen.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben Maßnahmen, die nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, einer Genehmigung bedürfen, bei Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu benachrichtigen, bevor in ihrem Jagdbezirk Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt werden.

(3) Den Fund von krankem, verletztem oder hilflosem Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte darf krankes, verletztes oder hilfloses Wild ohne Jagdzeit der Natur entnehmen, um es gesund zu pflegen oder bei einer behördlich bestimmten, genehmigten oder anerkannten Auffang- und Pflegestation abzugeben. Er ist verpflichtet, das Wild, sobald es sich selbst erhalten kann, im Jagdbezirk wieder freizulassen. Die Aufnahme zur Pflege und der Verbleib des Wildes sind der Jagdbehörde anzuzeigen. Bei Wild, das nach Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, kann die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Herausgabe des Wildes verlangen.

(5) Den Fund von verendetem Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er ist bei naturschutzrechtlich streng geschützten Federwildarten verpflichtet, tot aufgefundene und angeeignete Exemplare der Jagdbehörde auf Verlangen für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen, soweit dies zu Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist.

(6) Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht. Die Jagdbehörde kann die Aneignung des Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen.

(7) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.

Abschnitt 2 Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

§ 4 Feststellung der Jagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)

Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdbezirks können durch die Jagdbehörde festgestellt werden.

§ 5
Abrundung und Gestaltung der Jagdbezirke
(zu § 5 Bundesjagdgesetz)

(1) Abrundungen von Jagdbezirken sind nur zulässig, wenn und soweit sie aus Erfordernissen der Wildhege oder der Jagdausübung notwendig sind und wenn dadurch nicht ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert. Durch Abrundung soll die Größe der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.

(2) Jagdbezirke können durch schriftliche Vereinbarung zwischen den nach den §§ 9 bis 11 Berechtigten abgerundet werden. Die Abrundungsvereinbarung wird erst mit Genehmigung der Jagdbehörde wirksam; dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung einer Abrundungsvereinbarung.

(3) Die Jagdbehörde kann eine Abrundung von Amts wegen vornehmen. Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, hat die Jagdbehörde benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(4) Bestehende Jagdpachtverträge bleiben von der Abrundung unberührt.

§ 6
Entschädigung bei Angliederung von Grundstücken
(zu § 5 Bundesjagdgesetz)

Bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk kann der Eigentümer der angegliederten Grundflächen vom Eigenjagdbezirksinhaber jährlich im Voraus eine Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Jagdpacht verlangen.

§ 7
Befriedete Bezirke
(zu § 6 Bundesjagdgesetz)

(1) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude,
2. Hofräume und Hausgärten, die an ein Gebäude anschließen,
3. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
4. Sportanlagen,
5. Campingplätze,
6. Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. Friedhöfe und andere Bestattungsplätze sowie
8. abweichend von § 6 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes Zoos und Tiergehege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen Grundflächen, insbesondere

1. vollständig abgeschlossene Grundflächen,
2. öffentliche Anlagen und
3. Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu befriedeten Bezirken erklären, die nicht aufgrund von Absatz 1 befriedet sind.

(3) Die Jagdbehörde kann für Wild geeignete Verkehrswegequerungen wie Unterführungen und Wildbrücken sowie unmittelbar

telbar daran anschließende Grundflächen in dem Umfang, der zur Sicherung der Wanderungsbewegungen des Wildes erforderlich ist, zu befriedeten Bezirken erklären.

§ 8
Jagdausübung im befriedeten Bezirk
(zu § 6 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten oder von Amts wegen anordnen.

(2) Krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild, das in einen befriedeten Bezirk wechselt, darf auch dort bejagt werden; dies gilt nicht für Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmt sind. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist im Rahmen der Zumutbarkeit zur Duldung der Jagdausübung verpflichtet.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes in einem befriedeten Bezirk darf Dachse, Füchse, Iltisse, Marderhunde, Minke, Nutrias, Steinmarder, Waschbären sowie Wildkaninchen auch ohne Jagdschein fangen und sich aneignen. Er kann, sofern er die erforderliche Sachkunde besitzt, das gefangene Wild unter Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften und entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes töten. Sofern er die nach Satz 2 erforderliche Sachkunde für die Tötung nicht besitzt, muss er einen Jagdscheininhaber oder eine sonstige sachkundige Person damit beauftragen. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe darf nur vornehmen, wer im Besitz eines Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schusswaffen ausreichend im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versichert ist; die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Ein Jagdscheininhaber handelt im Rahmen der beschränkten Jagdausübung.

§ 9
Eigenjagdbezirke
(zu § 7 Bundesjagdgesetz)

(1) Sind bei einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, ist ein Jagdausübungsberechtigter als Bevollmächtigter zu benennen, der gegenüber der Jagdbehörde in allen die Jagdausübung in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden, Wild und Sachen berechtigt ist.

(2) Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks hat der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 10
Besondere Jagdbezirke
(zu § 7 Bundesjagdgesetz)

(1) In den Eigenjagdbezirken des Freistaates Sachsen, die vom Staatsbetrieb Sachsenforst verwaltet werden (Verwaltungs-jagdbezirke), sind die Jagdausübung und die Hege des Wildes nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes vorbildlich so durchzuführen, dass der Erhalt ge-

sunder Wildpopulationen gleichzeitig die Begründung und Entwicklung standortgemäßer und leistungsfähiger Mischwälder ermöglicht. In den Verwaltungsjagdbezirken sollen Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit an der Jagdausübung beteiligt werden.

(2) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften können für die Waldflächen ihrer Mitglieder, die dem Antrag der Forstbetriebsgemeinschaft zugestimmt haben, abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes die Bildung eines besonderen Eigenjagdbezirks bei der Jagdbehörde beantragen.

(3) Die Genehmigung ist von der Jagdbehörde zu erteilen, wenn

1. die anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft mindestens die Aufgaben nach § 17 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnimmt,
2. eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens 250 Hektar gegeben ist und
3. der verbleibende gemeinschaftliche Jagdbezirk die gesetzliche Mindestgröße nicht unterschreitet.

Der besondere Eigenjagdbezirk entsteht mit der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Regelungen über Eigenjagdbezirke gelten für besondere Eigenjagdbezirke entsprechend.

§ 11

Gemeinschaftliche Jagdbezirke und Jagdgenossenschaft (zu §§ 8 und 9 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 250 ha. Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der Jagdbehörde. Diese hat ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, wie sie den kommunalen Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zustehen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt eine Satzung, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der Jagdbehörde zum Erlass einer Satzung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, erlässt die Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen erheben. Die Umlagen können von der Jagdgenossenschaft wie Kommunalabgaben beetrieben werden.

(5) Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Jeder Jagdgenosse kann sich bei den Versammlungen der Jagdgenossenschaft durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird

erst wirksam, wenn er dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

(7) Die Jagdgenossenschaft kann über das Jagdausübungsrecht abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes unbeschränkt verfügen.

§ 12

Hegegemeinschaften (zu § 10a Bundesjagdgesetz)

Eine Hegegemeinschaft soll sich mit allen im Gebiet vorkommenden Wildarten befassen, soweit eine jagdbezirksübergreifende Hege der Wildarten wildbiologisch und jagdfachlich sinnvoll ist.

Abschnitt 3

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 13

Jagdpacht und Jagdpächter (zu §§ 11 und 12 Bundesjagdgesetz)

(1) Volljährige Jahresjagdscheininhaber sind abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne vorausgehenden Besitz eines Jahresjagdscheins jagdpachtfähig.

(2) § 9 Abs. 1 gilt bei mehreren Jagdpächtern entsprechend.

§ 14

Jagdpachtverträge (zu §§ 11, 13 und 13a Bundesjagdgesetz)

(1) § 11 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes findet, soweit er auf Absatz 5 verweist, keine Anwendung.

(2) Der Verpächter ist zur Kündigung des Jagdpachtvertrages berechtigt, wenn die für die örtlichen Verhältnisse tragbare Höhe der Wildschäden überschritten ist und es dem Jagdpächter trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter nicht in angemessener Zeit, spätestens innerhalb der nachfolgenden zwei Jagdjahre, gelingt, die Wildschäden auf eine tragbare Höhe zu vermindern. Die örtlich tragbare Höhe des Wildschadens gilt insbesondere als überschritten, wenn

1. der Nachweis geführt wird, dass die natürliche oder künstliche Verjüngung der Hauptholzarten ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss nicht möglich ist oder Schälschäden eine flächenweise Entwertung der Waldbestände erwarten lassen oder
2. der ersatzpflichtige Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen im Durchschnitt zweier Jagdjahre das jährliche Entgelt für die Jagdpacht übersteigt und kein vollständiger oder pauschalierter Wildschadensausgleich vom Jagdpächter geleistet wird.

(3) Die Jagdgenossenschaft hat die Kündigung auszusprechen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 die Waldeigentümer oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundflächen

dies mehrheitlich in der Jagdgenossenschaftsversammlung verlangen und sie jeweils mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung vertretenen Waldflächen oder landwirtschaftlichen Grundflächen vereinigen.

(4) Der Jagdpächter kann den Jagdpachtvertrag bei wesentlichen Änderungen in der Landbewirtschaftung, wenn sie in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die Wildschadenshöhe haben, kündigen.

(5) Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jagdjahres auszusprechen.

(6) Die Jagdbehörde setzt dem Jagdpächter im Falle des § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes eine angemessene Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins.

(7) Stirbt der Jagdpächter, erlischt der Jagdpachtvertrag, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

§ 15

Jagdgast, Jagderlaubnis und angestellter Jäger

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Jagderlaubnis ist die beschränkte Befugnis, in einem bestimmten Jagdbezirk zu jagen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muss eine Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt sein. Sie können sich aber gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.

(2) Die Jagderlaubnis ist schriftlich zu erteilen, anderenfalls ist sie nichtig. Sie ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder mit der Beendigung des Jagdausübungsrechts des Erlaubnisgebers. § 13 des Bundesjagdgesetzes gilt für die Jagderlaubnis entsprechend.

(3) Der Jagdgast hat bei der Jagdausübung die schriftliche Erlaubnis bei sich zu führen, sofern er nicht durch einen Jagdausübungsberechtigten oder angestellten Jäger begleitet wird.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte kann Personen in seinem Dienst die Befugnis, in einem bestimmten Jagdbezirk zu jagen, nach seinen Weisungen übertragen (angestellte Jäger).

Abschnitt 4 Jagdschein

§ 16

Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung (zu §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

(1) Der Jahresjagdschein wird, ausgenommen der Jugend- und Ausländerjagdschein, in der Regel für drei Jagdjahre erteilt. Hat der Antragsteller in Deutschland keinen Wohnsitz, so ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will.

(2) Die Jäger- und Falknerprüfung wird von der Jagdbehörde abgenommen.

§ 17

Jagdabgabe (zu § 15 Bundesjagdgesetz)

(1) Bei der Erteilung des Jagdscheins oder des Falknerjagdscheins ist zugleich eine Jagdabgabe zu erheben. Die Jagdabgabe darf die zweifache Höhe der für die Erteilung des Jagdscheins zu erhebenden Verwaltungsgebühr nicht über-

schreiten. Werden der Jagdschein und der Falknerjagdschein erteilt, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Die Jagdbehörde leitet das Aufkommen aus der Jagdabgabe an die obere Jagdbehörde weiter.

(2) Die Jagdabgabe wird von der oberen Jagdbehörde nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für das Jagdwesen verwendet. Aus der Jagdabgabe sind insbesondere zu unterstützen:

1. Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
2. Maßnahmen zur Bestandesförderung und der Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten,
3. die wildbiologische, wildökologische und jagdliche Forschung, Wildmonitoring,
4. Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger,
5. Maßnahmen zur Förderung des Jagdhundwesens, der Falknerei und des jagdlichen Brauchtums,
6. die jagdliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Abschnitt 5

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung und zum Schutz des Wildes

§ 18

Sachliche Verbote (zu § 19 Bundesjagdgesetz)

(1) Verboten ist auch,

1. die Jagd auf Schalenwild, Feldhasen und Federwild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben,
2. die Jagd mit Totschlagfallen auszuüben,
3. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Gasen oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben,
4. die Jagd mit Vorderladerwaffen auszuüben,
5. bei der Jagd auf Wasserwild, auf sonstiges Wild nach dem 31. März 2014, Bleischrot zu verwenden,
6. auf Wild, das durch Naturkatastrophen in Not geraten ist, die Jagd auszuüben, es sei denn, dass die Not des Wildes nur durch Erlegen beendet werden kann,
7. die Jagd während der Notzeit im Jagdbezirk, bei Verwaltungsjagdbezirken in den betroffenen Forstrevieren, auszuüben,
8. die Jagd auf angesiedeltes Wild vor dem Beginn des übernächsten Jagdjahres nach dem Aussetzen auszuüben.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen. Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall, insbesondere zu Lehr- und Forschungszwecken, zum Zweck des Artenschutzes und beim Ansiedeln von Tierarten Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 7 zulassen.

(3) Zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens darf Schalenwild mit Genehmigung der Jagdbehörde zur Nachtzeit bejagt werden. Die Jagd auf Schwarzwild zur Nachtzeit bleibt unberührt.

§ 19

Beunruhigen von Wild und Störung der Jagdausübung (zu § 19a Bundesjagdgesetz)

(1) Das Verbot des § 19a des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Fischzucht und der Fischerei nicht entgegen.

(2) Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen zu Lehr- und Forschungszwecken für bestimmtes Wild Ausnahmen von dem Verbot des § 19a des Bundesjagdgesetzes zulassen.

(3) Es ist verboten, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören.

§ 20 Schutzgebiete (zu § 20 Bundesjagdgesetz)

(1) Gebiete, in denen sich gemäß Naturschutzrecht streng geschütztes Wild aufhält, können durch Rechtsverordnung der Jagdbehörde zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Das Gleiche gilt bei sonstigem Wild für Lehr- und Forschungszwecke. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Die Jagdausübung, die wirtschaftliche Nutzung, der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern sowie die Befugnis zum Betreten und Befahren des Gebietes kann beschränkt werden. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören.

(3) Die Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft und des Waldes

1. zum Schutz der dem Wild als Setz-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche und
2. zur Durchführung von Fütterungen in der Notzeit vorübergehend untersagen oder beschränken. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausübung der Jagd in Nationalparks, Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern ist dem jeweiligen Schutzzweck untergeordnet. Die erforderlichen Regelungen werden in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit der Jagdbehörde der gleichen Verwaltungsebene erlassen.

§ 21 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu §§ 21 und 22a Bundesjagdgesetz)

(1) Für Rot-, Dam- und Muffelwild ist der Abschussplan in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer, aufzustellen. Der Abschussplan wird von der Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt. Vor ihrer Entscheidung hört sie abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes den Jagdbeirat und die untere Forstbehörde an. Die untere Forstbehörde nimmt dabei in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu dem Zustand der Vegetation im Wald gutachtlich Stellung. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen im Jagdbezirk im Zeitraum von drei Jagdjahren jeweils bis zu sechs Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild, ausgenommen männliches Wild ab der Altersklasse 1, ohne Abschussplan erlegt werden. Sonstiges Schalenwild darf abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne Abschussplan erlegt werden.

(2) Der Abschussplan kann abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes auch von einer Hegegemeinschaft

für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke (Gruppenabschussplan) aufgestellt werden, soweit die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften und die Eigentümer oder Nutznießer der Eigenjagdbezirke ihr Einvernehmen zu den von den Jagdausübungsberechtigten geplanten anteiligen Abschusszahlen erteilt haben. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Abschussplanung nach Wildart und Stückzahl. § 21 Abs. 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes findet beim Gruppenabschussplan keine Anwendung. Die Bestätigung eines Gruppenabschussplans setzt voraus, dass die Hegegemeinschaft das Verfahren für die Aufstellung und Erfüllung von Gruppenabschussplänen zweckmäßig geregelt hat, die Hegegemeinschaft auf Dauer angelegt und ein Austritt der Jagdausübungsberechtigten nur zum Ende einer Abschussplanperiode zulässig ist.

(3) Beteiligt sich ein Jagdausübungsberechtigter nicht am Gruppenabschussplan, gibt die Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, eine Empfehlung zur Abschussplanung gegenüber der Jagdbehörde ab. Satz 1 gilt gegenüber der oberen Jagdbehörde für Verwaltungs-jagdbezirke entsprechend.

(4) Die Erlegung von schwerkranken Wild außerhalb der Jagdzeit sowie über den Abschussplan hinaus ist der Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist das erlegte Wild der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten zur Untersuchung vorzulegen.

(5) Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den Jagdbehörden und den betroffenen Hegegemeinschaften bestätigt oder festgesetzt.

§ 22 Ausnahmen von Jagd- und Schonzeiten (zu § 22 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall

1. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege vorübergehend aufheben,
2. für den Lebendfang von Wild Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes zulassen,
3. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen und zu Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen,
4. zu Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall die Erlegung von Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aus den in Artikel 16 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen zulassen.

(3) Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen versehen sind und deren Größe jeweils 5 ha nicht überschreitet, kann die Jagdbehörde an-

ordnen, dass eingewechseltes Schalenwild unabhängig von der Schonzeit zu erlegen ist, wenn das Wild nicht auf andere Weise zum Verlassen der gezäunten Fläche gebracht werden kann.

§ 23
Wildfolge
(zu § 22a Bundesjagdgesetz)

(1) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild ist weidgerecht nachzusuchen und zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen und Leid zu bewahren.

(2) Wechselt nachweislich krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuss erreichbar, ist es von dem nach § 1 Abs. 1 zur Jagdausübung Befugten vom Jagdbezirk aus zu erlegen und am Erlegungsort zu versorgen, wobei die Jagdwaffe mitgeführt werden darf. Dies gilt auch, wenn das Wild in Sichtweite im Nachbarbezirk verendet. Das Erlegen von Wild im benachbarten Jagdbezirk ist dem dort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Das erlegte Wild ist dem Berechtigten unverzüglich abzuliefern.

(3) Wechselt nachweislich krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es nicht sichtbar, hat der nach § 1 Abs. 1 zur Jagdausübung Befugte oder die von ihm mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die erste Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und den Sachverhalt dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Sind diese nicht erreichbar oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Nachsuche sicherzustellen, ist die Nachsuche bei ausreichenden Sichtverhältnissen durch den Hundeführer und höchstens eine weitere Person in Signalkleidung unter Mitführung der Jagdwaffe zu Ende zu führen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 3 auch für den Fall des Abbruchs der Nachsuche.

(4) Abweichende schriftliche Wildfolgevereinbarungen gehen den Absätzen 2 und 3 vor, wenn sie den Tierschutz ausreichend berücksichtigen.

(5) Erlegtes Wild, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in dessen Jagdbezirk das Wild krankgeschossen wurde.

§ 24
Verwendung von Jagdhunden
(zu § 22a Bundesjagdgesetz)

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten muss ein für die jagdlichen Verhältnisse brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen.

(2) Bei Bau-, Drück-, Riegel-, Such- und Treibjagden sowie bei der Bejagung des Federwildes sind genügend für die jeweilige Jagdart brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Bei der Nachsuche ist ein brauchbarer Jagdhund einzusetzen.

(3) Die jagdliche Ausbildung der Jagdhunde gehört zur Jagdausübung.

§ 25
Jägernotweg

Die nach § 1 Abs. 1 zur Ausübung der Jagd Befugten haben das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als

Jägernotweg in Jagdausrüstung zu begehen und zu befahren, wenn sie den Jagdbezirk nicht auf einer öffentlichen Straße oder einem zumutbaren Umweg erreichen können. Die erstmalige Inanspruchnahme des Jägernotwegs ist dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann vom Jagdausübungsberechtigten des begünstigten Jagdbezirks eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 26
Jagdeinrichtungen

(1) Jagdeinrichtungen, die eine Bewirtschaftung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigen, sind von dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten zu dulden.

(2) Jagdeinrichtungen müssen sich, soweit möglich, nach ihrem Standort und ihrer Bauart in die Landschaft einfügen und den jagdlichen Verhältnissen entsprechen. In Nationalparks, Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern ist die Neuerrichtung ortsfester jagdlicher Einrichtungen einschließlich der Anlage von Kirrstellen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit dem Bau der jagdlichen Einrichtung darf erst nach Ablauf eines Monats nach dem Eingang der Anzeige begonnen werden. Weitergehende Regelungen in Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

(3) Ohne Befugnis ist das Betreten von Jagdeinrichtungen verboten.

Abschnitt 6
Jagdschutz

§ 27
Inhalt des Jagdschutzes
(zu § 23 Bundesjagdgesetz)

(1) Der Jagdschutz umfasst die Befugnis,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege unbefugt zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- oder sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde, Beizvögel und Frettchen abzunehmen und die Identität ihrer Person festzustellen,
2. Hauskatzen zu töten, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten Wohngebäude entfernt entweder angetroffen oder in Fallen gefangen werden.

(2) Hunde dürfen in Jagdbezirken nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden.

(3) Wildernde Hunde dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Jagdbehörde getötet werden. Die Jagdbehörde darf die Genehmigung im Einzelfall nur erteilen, wenn der Jagdausübungsberechtigte nachweist, dass sich ein wildernder Hund nicht nur vorübergehend in einem Jagdbezirk aufhält und die Beunruhigung des Wildes nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, Wild in der Notzeit angemessen und artgerecht zu füttern. Im Übrigen ist die Fütterung des Wildes verboten. Die obere Jagdbehörde

kann zu Lehr- und Forschungszwecken im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot zulassen. Den Beginn und das Ende der Notzeit hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(5) Arzneimittel im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983, 3021), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen an Wild nur verabreicht werden, wenn die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Arzneimittelrechts zuständigen Behörde dies zum Zweck der Gefahrenabwehr genehmigt hat; § 24 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

(1) Volljährige Jahresjagdscheininhaber sind auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten von der Jagdbehörde als bestätigte Jagdaufseher für den Bereich ihres Jagdbezirkes anzuerkennen.

(2) Der Jagdschutz in den Verwaltungsjagdbezirken obliegt den Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst, sofern sie forstlich ausgebildet sind. In den Verwaltungsjagdbezirken sind die Bediensteten des forstlichen Revierdienstes bestätigte Jagdaufseher innerhalb ihres Forstreviers.

(3) Jagdschutzberechtigte sind bei der Ausübung des Jagdschutzes verpflichtet, sich auf Verlangen eines Betroffenen auszuweisen, es sei denn, dass ihnen dies aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar ist. Zum Nachweis der Berechtigung dient bei den Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst der Dienstaussweis, bei den bestätigten Jagdaufsehern der von der Jagdbehörde ausgestellte Ausweis, im Übrigen der Jagdschein.

Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden

§ 29 Ansiedeln und Aussetzen von Wild (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

(1) Das Aussetzen von Schalenwild in der freien Natur mit dem Ziel eines Bestandaufbaus (Ansiedlung) ist verboten. Sonstiges Wild darf nur mit vorheriger Genehmigung der oberen Jagdbehörde in der freien Natur angesiedelt werden. Bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, ergeht die Entscheidung nach Satz 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Lebend aufgefundenes sowie gefangenes Wild gemäß der §§ 2 und 8 Abs. 3 darf mit Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten wieder in der freien Natur ausgesetzt werden, wenn die Wildart im Jagdbezirk vorkommt. Das Aussetzen von Wild in der freien Natur im Übrigen ist verboten.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 darf nur erteilt werden, wenn durch das Ansiedeln von Wild insbesondere

1. eine Störung des Naturhaushaltes,
2. eine Beeinträchtigung der Hegeziele nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und
3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten sind.

§ 30 Ablenkfütterung (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

Die Jagdbehörde kann im Einzelfall Ablenkfütterungen zur Verminderung von Wildschäden zeitlich, räumlich und auf bestimmte Futtermittel und Wildarten begrenzt zulassen.

§ 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (zu §§ 29, 31, 33 und 34 Bundesjagdgesetz)

(1) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen.

(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, kann wegen eines weiteren Schadens in demselben Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt. Wildschaden wird ebenfalls nicht erstattet, wenn er durch verspätete, unvollständige oder unterlassene Ernte entstanden ist.

(3) Der Geschädigte hat die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten bei Beachtung gehöriger Sorgfalt über eingetretene Wild- oder Jagdschäden ab Kenntnis unverzüglich zu unterrichten. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren. § 34 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.

Abschnitt 8 Jagdverwaltung

§ 32 Jagdbehörden

- (1) Jagdbehörden sind
1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Jagdbehörde,
 2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Jagdbehörde sowie
 3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden.

(2) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit und Befugnisse

(1) Die unteren Jagdbehörden sind sachlich und örtlich zuständige Behörden im Sinne des Bundes- und Landesjagdrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Fällt eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Jagdbehörden, ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt. Im Zweifel bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde.

(3) Bedienstete und Beauftragte der Jagdbehörden sind befugt, Grundstücke zu betreten sowie nicht öffentliche Feld- und Waldwege zu befahren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben

nach diesem Gesetz oder sonstiger jagdrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Jagdbehörden können im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen das Bundesjagdrecht, dieses Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

(5) In den Verwaltungsjagdbezirken werden die Befugnisse der unteren Jagdbehörden nach den §§ 12 und 27 des Bundesjagdgesetzes sowie nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 4 Satz 4, §§ 30 und 33 Abs. 4 von einer personell und organisatorisch eigenständigen sowie vom Wirtschaftsbetrieb getrennten Einheit der oberen Jagdbehörde wahrgenommen. In diesen Fällen bedarf es keiner Genehmigung.

§ 34 Jagdbeiräte (zu § 37 Bundesjagdgesetz)

(1) Bei der obersten und den unteren Jagdbehörden werden Jagdbeiräte eingerichtet. Sie sollen die Jagdbehörden in allen jagdlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten.

(2) Dem Landesjagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde sollen Vertreter der Jägerschaft, der Hegegemeinschaften, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdwissenschaft, der Berufsjäger, der Fischerei und Fischzucht, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Veterinärwesens angehören.

(3) Dem Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde sollen Vertreter der Jägerschaft, der örtlichen Hegegemeinschaft, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes angehören.

(4) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten als Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen Tagegeld sowie Fahrtkostenersatz nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Reisekostenvergütung wird von der Jagdbehörde festgesetzt und gezahlt, bei der der Jagdbeirat eingerichtet ist.

Abschnitt 9 Ermächtigungen, Entschädigung

§ 35 Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz des Wildes und seiner Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens, auch abweichend vom Bundesrecht, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Nähere zu § 2 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen die Befugnis zur Einrichtung einer Wildscha-

densausgleichskasse, § 32 Abs. 2 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes,

2. die Jagd- und Schonzeiten für dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten, ausgenommen Tierarten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a und b BNatSchG naturschutzrechtlich streng geschützte Art sind; dabei kann vom Bundesrecht abgewichen und nach Jagdarten unterschieden werden,
3. die Prüfung zur Erteilung eines Jagdscheins für Jäger und Falkner; dabei kann die Zulassung zur Jäger- und Falknerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig gemacht werden,
4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Vereinigungen der Jäger nach § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes; ihnen können weitere nicht hoheitliche Aufgaben übertragen werden,
5. das Wildmonitoring, die fallweise Bestimmung der dem Wildmonitoring unterliegenden Wildarten durch die obere Jagdbehörde sowie Form, Inhalt, Adressaten und Zeitpunkt der Meldungen,
6. die Mindestanforderungen an eine Jagdgenossenschaftsatzung,
7. die von einer Hegegemeinschaft vorzulegenden Nachweise, deren Aufgaben sowie die Beteiligung der Grundeigentümer und der Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
8. die Höhe der Jagdabgabe,
9. die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des § 18 Abs. 1 Nr. 2; dabei kann die Zulassung für bestimmte Gebiete ausgeschlossen, die Bauart und die Kennzeichnung der Totschlagfallen sowie notwendige Sicherheitsmaßnahmen bei ihrer Verwendung vorgeschrieben werden,
10. das Nähere zur Abschussplanung sowie zur Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne und die Überwachung ihrer Durchführung; die Abschussplanung über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen oder für bestimmte oder alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten vorgeschrieben werden,
11. die Anrechnung von erlegtem oder sonst verendetem Wild auf den Abschussplan und das Führen einer Streckenliste für erlegtes oder verendet aufgefundenes Wild; die Abschussmeldung und das Führen einer Streckenliste über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen und für bestimmte oder alle Wildarten vorgeschrieben werden,
12. die periodische Festsetzung der Zulässigkeit der Bejagung von Wildarten und die periodische Festsetzung der landesweit höchstens zulässigen Abschusszahlen sowie deren Bekanntgabe bei Wildarten, die nicht der Abschussplanung unterliegen; dabei können insbesondere die Zuständigkeiten der Jagdbehörden, die räumliche und zeitliche Begrenzung der Bejagung, das Abschussmeldeverfahren, der Zeitpunkt der Beendigung der Bejagung im Verlauf eines Jagdjahres in Abhängigkeit von der Entwicklung der Abschusszahlen und der Bestandesentwicklung sowie deren Bekanntgabe und das Nähere hinsichtlich der Überwachung zur Einhaltung der zulässigen Abschussobergrenzen geregelt werden,
13. die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden; dabei können Prüfungen vorgeschrieben sowie die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren, einschließlich einer Beteiligung der Jagdbehörde, geregelt oder Prüfungsordnungen privater Ausbilder unter den Vorbehalt einer staatlichen Anerkennung gestellt sowie in anderen Ländern erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt

- werden; mit der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen und der Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden können die anerkannten Vereinigungen der Jäger beauftragt werden,
14. die Anforderungen zur Einstufung von Personen als Berufsjäger und forstlich Ausgebildete im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes,
 15. das Anlocken von Wild zur Bejagung; dabei können insbesondere die zulässigen Kirmittel, die Höchstmengen sowie die Art und Weise der Darbietung der Kirmittel geregelt werden,
 16. die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition; die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition kann insbesondere vollständig oder örtlich verboten oder auf bestimmte Wildarten beschränkt werden,
 17. Gebiete für die Hege und Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild (Schalenwildgebiete); die Bejagung dieser Wildarten außerhalb der Schalenwildgebiete kann ganz oder auf bestimmte Wildarten, Geschlechter oder Altersklassen beschränkt ohne Abschussplan zugelassen werden.
- Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 16 bedarf des Einverständnisses mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

§ 36 Entschädigung

- (1) Werden den Inhabern der Jagdrechte durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes und hierauf beruhender Vorschriften Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentümers hinausgeht, haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht werden, angemessen entschädigen.
- (2) Zur Entschädigung ist die Jagdbehörde verpflichtet, die solche Maßnahmen getroffen hat.
- (3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen. Ist einem Eigentümer nicht mehr zuzumuten, ein Grundstück zu behalten, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen.

Abschnitt 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung und Verbot der Jagdausübung (zu §§ 40, 41a und 42 Bundesjagdgesetz)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen der Verbote des § 18 Abs. 1 die Jagd ausübt,
 2. entgegen § 27 Abs. 4 Satz 1 oder 2 Wild in der Notzeit nicht angemessen oder artgerecht füttert oder Wild außerhalb der Notzeit ohne entsprechende Genehmigung füttert,
 3. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 oder 5 Wild in der freien Natur aussetzt oder ohne vorherige Genehmigung der oberen Jagdbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 2 in der freien Natur ansiedelt,
 4. einer vollziehbaren Anordnung der Jagdbehörde nach § 33 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 2 als Führer eines Fahrzeuges einen Wildunfall mit Schalenwild bei einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen nicht anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 ohne Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften oder des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes Wild der genannten Arten tötet oder entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 Jagdhandlungen mit der Schusswaffe ohne Jagdschein oder ohne ausreichenden Versicherungsschutz vornimmt,
 3. entgegen § 19 Abs. 3 die Jagd vorsätzlich stört,
 4. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2 die Erlegung von schwerkranken Wild außerhalb der Jagdzeit oder über den Abschussplan hinaus der Jagdbehörde nicht anzeigt oder das erlegte Wild auf Verlangen der Jagdbehörde nicht vorlegt,
 5. entgegen § 23 Abs. 1 auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild nicht weidgerecht nachsucht oder entgegen § 23 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 3 den Jagdausübungsberechtigten nicht unverzüglich informiert,
 6. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 oder 2 brauchbare Jagdhunde nicht verwendet oder einsetzt,
 7. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Aufforderung eines für den Jagdbezirk zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldbuße bedroht ist oder entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 2 Hauskatzen tötet oder entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in Jagdbezirken ohne Aufsicht frei laufen lässt oder entgegen § 27 Abs. 3 ohne Genehmigung wildernde Hunde tötet oder entgegen § 27 Abs. 5 Arzneimittel an Wild ohne Genehmigung der Jagdbehörde verabreicht,
 8. den Vorschriften einer nach § 20 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3, § 35 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 OWiG ist anzuwenden.

- (4) § 41a des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend, wenn gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung seiner Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt ist.

§ 38 Sachliche Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Jagdbehörde. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdrecht.

Abschnitt 11 Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsvorschriften

- (1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Jagdpachtverträgen ist die Abschusshöhe für Rehwild zwischen dem Verpächter und dem Jagdausübungsberechtig-

ten einvernehmlich festzulegen, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Regelung treffen.

(2) Bestehende Abschusspläne sind bis zum 31. März 2013 nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu erfüllen.

(3) Die Bestellung zum Jagdbeirat an der oberen Jagdbehörde endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Auf Angliederungsgenossenschaften sind bis zu ihrer Auflösung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

Artikel 2
Änderung
des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Forstbehörde nimmt bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken gegenüber der unteren Jagdbehörde zu dem Zustand der Vegetation, den Verbiss- und Schälsschäden und dem Stand der Waldverjüngung gutachtlich Stellung.“

Artikel 3
Änderung
des Sächsischen Justizgesetzes

In § 27 Abs. 6 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 132) geändert worden ist, wird nach dem Wort „natur-schutzrechtlicher“ das Wort „jagdrechtlicher“ eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 35, 37 Abs. 2 Nr. 8 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), außer Kraft.

Dresden, den 8. Juni 2012

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung
für Asylbewerber
(Sächsische Asylbewerberaufenthaltsverordnung – SächsAsylAufenthVO)
Vom 8. Juni 2012

Aufgrund von § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258, 2266) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des jeweiligen Bereichs nach Absatz 2, in dem die für sie zuständige Ausländerbehörde ihren Sitz hat, aufhalten.

(2) Der Freistaat Sachsen wird in drei Bereiche eingeteilt, die folgende Landkreise und Kreisfreie Städte umfassen:

1. Bereich 1
bestehend aus den Landkreisen Vogtlandkreis, Zwickau, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis und der Kreisfreien Stadt Chemnitz.
2. Bereich 2
bestehend aus den Landkreisen Meißen, Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Kreisfreien Stadt Dresden.
3. Bereich 3
bestehend aus den Landkreisen Nordsachsen, Leipzig und der Kreisfreien Stadt Leipzig.

(3) Die Ausländerbehörde kann die Gestattung des vorübergehenden Aufenthalts nach Absatz 1 einschränken, wenn

1. der Asylbewerber wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde; da-

von ausgenommen sind Straftaten, die nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder

2. der Asylbewerber gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat.

(4) Das Gebiet, in dem sich der Asylbewerber vorübergehend aufhalten darf, wird in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

(5) Auflagen nach § 60 AsylVfG sowie die Verpflichtung der Asylbewerber, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, bleiben unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Juni 2012

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (SächsMedHygVO)

Vom 12. Juni 2012

Aufgrund von § 23 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen in medizinischen Einrichtungen.

(2) Medizinische Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen und
5. Tageskliniken.

§ 2

Anforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen

(1) Die Träger von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 sind verpflichtet, die baulich-funktionellen, betrieblich-organisatorischen sowie personell-fachlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der Hygiene sicherzustellen.

(2) Baulich-funktionelle Anlagen, insbesondere raumluft- und wassertechnische Anlagen, von denen ein infektionshygienisches Risiko ausgehen kann, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu warten und regelmäßig hygienischen Überprüfungen durch den Betreiber zu unterziehen. Die Anlagen dürfen nur von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal betrieben und gewartet werden.

(3) Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind Bauvorhaben vor Beantragung der Baugenehmigung oder vor ihrer Durchführung hinsichtlich der hygienischen Anforderungen durch einen Krankenhaushygieniker zu bewerten. Die Bewertung fließt in das Bauvorhaben ein.

(4) Das zuständige Gesundheitsamt ist rechtzeitig in Bauplanungen für alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 über das zuständige Bauordnungsamt einzubeziehen. Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist im weiteren Verlauf des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

§ 3

Hygienekommission und Hygienepläne

(1) In jeder Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist eine Hygienekommission zu bestellen. Der Hygienekommission gehören als Mitglieder an:

1. der ärztliche Leiter,

2. ein Vertreter der Verwaltungsleitung,
3. ein Vertreter der Pflegedienstleitung,
4. der Krankenhaushygieniker,
5. die Hygienefachkräfte und
6. mindestens ein hygienebeauftragter Arzt.

(2) Die Hygienekommission kann weitere Fachkräfte als Mitglieder benennen, insbesondere beratende Mikrobiologen, den Betriebsarzt, den Krankenhausapotheker, die Leitung der hauswirtschaftlichen Bereiche, die technische Leitung sowie die Wirtschaftsleitung. Die Hygienekommission kann zu ihrer fachlichen Beratung nach Bedarf weitere Fachkräfte hinzuziehen. Sie kann beschließen, zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Arbeitsgruppen zu bilden.

(3) Die Mitglieder der Hygienekommission sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen.

(4) Die Hygienekommission hat insbesondere

1. die in den Hygieneplänen nach § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG festzulegenden innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erarbeiten, an deren Fortschreibung mitzuwirken und deren Einhaltung zu überwachen,
2. auf der Basis des Risikoprofils der Einrichtung den erforderlichen Bedarf an Hygienefachpersonal festzustellen,
3. in Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Vorgaben für die Aufzeichnung von nosokomialen Infektionen, des Auftretens von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sowie des Antibiotikaverbrauchs nach § 23 Abs. 4 IfSG zu erarbeiten,
4. die Aufzeichnungen nach Nummer 3 zu bewerten und sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich erforderlicher Präventionsmaßnahmen und des Einsatzes von Antibiotika zu ziehen,
5. Untersuchungen, Maßnahmen und die Dokumentation nach § 10 festzulegen,
6. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und Anlagengütern und der Änderung von Organisationsplänen mitzuwirken, soweit Belange der Krankenhaushygiene berührt sind und
7. den hausinternen Fortbildungsplan für das Personal auf dem Gebiet der Hygiene und Infektionsprävention einschließlich des Antibiotikaeinsatzes zu beschließen.

(5) Der Vorsitz der Hygienekommission obliegt dem ärztlichen Leiter der Einrichtung. Der Vorsitzende beruft die Hygienekommission mindestens halbjährlich ein, im Übrigen nach Bedarf. Bei gehäuftem Auftreten von nosokomialen Infektionen und bei besonderen, die Hygiene betreffenden Anlässen oder Fragestellungen beruft er die Hygienekommission unverzüglich ein. Gleiches gilt, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

(6) Die Ergebnisse der Beratungen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(7) Für Einrichtungen nach Absatz 1, bei denen auf Grund ihrer Aufgabenstellung davon ausgegangen werden kann, dass Gefahren in Verbindung mit nosokomialen Infektionen und Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen nur in geringem Umfang gegeben sind, kann bei der Zusammensetzung der Hygienekommission und Sitzungsfrequenz von den Vorgaben der Absätze 1 und 5 abgewichen werden.

(8) Die Leiter von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 haben sicherzustellen, dass die in Hygieneplänen festgeschriebenen Organisations- und Funktionsabläufe jährlich evaluiert werden.

§ 4

Ausstattung mit Fachpersonal

(1) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 sind nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 Krankenhaushygieniker und Hygienefachkräfte zu beschäftigen sowie hygienebeauftragte Ärzte und Hygienebeauftragte in der Pflege zu bestellen.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist die Beratung des ärztlichen Personals zu klinisch-mikrobiologischen Fragestellungen vorrangig durch einen Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder durch entsprechend qualifizierte Ärzte sowie zu klinisch-pharmazeutischen Fragestellungen von entsprechend qualifizierten Apothekern zu gewährleisten. Die benannten Personen unterstützen die Leitung der medizinischen Einrichtung auch bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 23 Abs. 4 Satz 2 IfSG.

(3) Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch dann als Hygienefachkraft oder Krankenhaushygieniker eingesetzt werden oder als hygienebeauftragter Arzt bestellt sein, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nach den §§ 5 bis 7 noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 5

Krankenhaushygieniker

(1) Krankenhaushygieniker koordinieren insbesondere Maßnahmen der Prävention und Surveillance nosokomialer Infektionen, sowie alle hygienerelevanten Erhebungen und Auswertungen. Sie beraten die Leitungen der Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 sowie die ärztlich und pflegerisch Verantwortlichen in allen Fragen der Krankenhaushygiene, bewerten die vorhandenen Risiken, schlagen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen vor und sind verantwortlich für die Fortbildung des Personals über Grundlage und Zusammenhänge der Krankenhaushygiene. Surveillance im Sinne dieser Verordnung ist die Erfassung und Bewertung bestimmter nosokomialer Infektionen.

(2) Die Qualifikation für die Wahrnehmung der nach Absatz 1 genannten Aufgaben besitzt, wer

1. die Anerkennung als Krankenhaushygieniker der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut oder des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz erhalten hat,
2. die Anerkennung als Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin erhalten hat,
3. die Anerkennung als Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erhalten hat, sowie erforderliche Abschnitte einer durch die Landesärztekammer anerkannten strukturierten, curriculären Fortbildung zum Krankenhaushygieniker erfolgreich absolviert hat oder

4. approbierter Humanmediziner ist, eine Facharztweiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine durch die Landesärztekammer anerkannte strukturierte, curriculäre Fortbildung zum Krankenhaushygieniker erfolgreich absolviert hat.

(3) In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 ist die Beratung durch einen Krankenhaushygieniker zu gewährleisten. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 mit mehr als 400 Betten soll die Mitarbeit eines Krankenhaushygienikers in Vollzeit erfolgen. In Einrichtungen mit weniger als 400 Betten ist die Mitarbeit eines teilzeitbeschäftigten oder die Beratung durch einen externen Krankenhaushygieniker zulässig. Als Orientierungsmaßstab gelten die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention. Die Feststellungen der Hygienekommission nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 sind zu berücksichtigen.

§ 6

Hygienefachkräfte

(1) Hygienefachkräfte sind im klinischen Alltag zentrale Ansprechpartner für alle Berufsgruppen und tragen damit zur Umsetzung infektionspräventiver Maßnahmen bei. Sie vermitteln die Maßnahmen und Inhalte von Hygieneplänen, wirken bei deren Erstellung mit, kontrollieren die Umsetzung empfohlener Hygienemaßnahmen, wirken mit bei der Fortbildung des Personals, führen hygienisch-mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen durch, wirken bei der Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen mit und helfen bei der Aufklärung und dem Handeln bei Ausbrüchen mit. Sie arbeiten eng mit dem Krankenhaushygieniker zusammen. Hygienefachkräfte unterstehen der fachlichen Weisung des Krankenhaushygienikers. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 ohne hauptamtlichen Krankenhaushygieniker sind die Hygienefachkräfte dem ärztlichen Leiter unterstellt.

(2) Die Qualifikation für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hygienefachkraft besitzt, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2537) geändert worden ist, zu führen, über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung verfügt und erfolgreich eine Weiterbildung in der Hygiene und Infektionsprävention nach den §§ 71 bis 74 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO) vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209), in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen hat oder über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

(3) Der Personalbedarf für Hygienefachkräfte in Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 muss das Behandlungsspektrum der Einrichtung und das Risikoprofil der dort behandelten Patienten berücksichtigen. Die Personalbedarfsermittlung ist auf der Grundlage dieser Risikobewertung vorzunehmen. § 5 Abs. 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7

Hygienebeauftragte Ärzte

(1) Hygienebeauftragte Ärzte unterstützen das Hygienefachpersonal in ihrem Verantwortungsbereich. Sie wirken bei der

Einhaltung der Regeln der Hygiene und Infektionsprävention mit, regen Verbesserungen der Hygienepläne und Funktionsabläufe an und wirken bei der hausinternen Fortbildung des Personals zur Krankenhaushygiene mit. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie im erforderlichen Umfang freizustellen.

(2) Als hygienebeauftragter Arzt darf nur bestellt werden, wer eine Anerkennung als Facharzt erhalten hat, weisungsbefugt ist und an einer von der Landesärztekammer anerkannten strukturierten, curriculären Fortbildung als hygienebeauftragter Arzt im Umfang von mindestens 40 Stunden mit Erfolg teilgenommen hat oder über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

(3) Jede Einrichtung nach § 1 Abs. 2 hat mindestens einen hygienebeauftragten Arzt zu bestellen. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 mit mehreren Fachabteilungen mit besonderem Risikoprofil für nosokomiale Infektionen ist für jede Fachabteilung ein hygienebeauftragter Arzt zu bestellen. § 5 Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 8

Hygienebeauftragte in der Pflege

(1) Hygienebeauftragte in der Pflege fungieren in enger Zusammenarbeit mit der Hygienefachkraft als Ansprechpartner und Multiplikatoren für hygienerelevante Themen auf den Stationen oder in den Funktionsbereichen. Als Hygienebeauftragte in der Pflege können staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung eingesetzt werden.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 sollen in allen Stationen oder sonstigen Funktionsbereichen Hygienebeauftragte in der Pflege bestellt werden. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 4 können Hygienebeauftragte in der Pflege bestellt werden.

§ 9

Fortbildung

(1) Krankenhaushygieniker sowie Hygienefachkräfte sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene fortzubilden. Die Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene ist jährlich zu gewährleisten.

(2) Hygienebeauftragten nach den §§ 7 und 8 und sonstigem Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 muss jährlich die Gelegenheit zur Teilnahme an den für sie bestimmten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene gegeben werden.

(3) Den Mitarbeitern von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 muss ebenfalls jährlich die Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hygiene gegeben werden.

§ 10

Surveillance und Dokumentation von nosokomialen Infektionen und Antibiotikaresistenzen

(1) Der Leiter einer Einrichtung nach § 1 Abs. 2 hat sicherzustellen, dass Patienten, von denen ein Risiko für nosokomiale Infektionen ausgeht, frühzeitig erkannt und Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes eingeleitet werden. Die Untersuchungen und Maßnahmen sind umgehend in der Patienten-

akte zu dokumentieren. Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass es dem zuständigen Personal möglich ist, die vorgesehenen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(2) Die Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und Erreger mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen erfolgt gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 IfSG nach den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention.

(3) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Daten zu nosokomialen Infektionen und Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen unter Anleitung des Krankenhaushygienikers so aufbereitet, dass Infektionsgefahren aufgezeigt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und in die Hygienevorschriften aufgenommen werden können.

(4) Die Daten, die auf der Grundlage des § 23 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu Antibiotikaresistenzen und zu Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs erhoben werden, sind unter Beteiligung einer klinisch-mikrobiologischen und klinisch-pharmazeutischen Beratung zu bewerten. Hieraus sind Konsequenzen für die Verordnungsstellung von Antibiotika abzuleiten.

(5) In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 sind die Empfehlungen der Kommission Antinfektiva, Resistenz und Therapie zu beachten.

§ 11

Akteneinsicht und Zutrittsrecht

(1) Krankenhaushygieniker, hygienebeauftragte Ärzte sowie Hygienefachkräfte haben das Recht, die Geschäfts- und Betriebsräume der Einrichtung und zur Einrichtung gehörende Anlagen zu betreten sowie in die Bücher und Unterlagen einschließlich der Patientenakten Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind die Aufzeichnungen zur Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen nach § 23 Abs. 4 Satz 1 IfSG dem Krankenhaushygieniker, dem hygienebeauftragten Arzt und der Hygienekommission in regelmäßigen Abständen, bei Gefahr im Verzug unverzüglich durch den behandelnden Arzt bekannt zu geben.

§ 12

Information des Personals

Der Leiter einer Einrichtung nach § 1 Abs. 2 hat sicherzustellen, dass das in der Einrichtung tätige Personal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die in den Hygieneplänen festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene informiert und zur Einhaltung der Vorgaben verpflichtet wird. Jeder Mitarbeiter hat dies durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 13

Sektorübergreifender Informationsaustausch

Bei Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patienten sind Informationen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen erforderlich sind, unverzüglich an die aufnehmende Einrichtung, den weiterbe-

handelnden ambulant tätigen Arzt, den ambulanten Pflegedienst, sowie die Notfallrettung und den Krankentransport, vorzugsweise in Form eines standardisierten Überleitungsbogens weiterzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das nach den §§ 4 bis 7 erforderliche Fachpersonal nicht beschäftigt,
2. entgegen § 10 Abs. 4 keine Bewertung der erfassten Daten zu nosokomialen Infektionen, Antibiotikaresistenzen und Antibiotikaverbrauch vornimmt oder
3. entgegen § 13 infektionsschutzrelevante Informationen nicht unverzüglich weitergibt.

§ 15

Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die der Staatsregierung durch § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 und 2 IfSG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz übertragen.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Rahmenbedingungen in der Krankenhaushygiene (Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung – SächsKHHygrVO) vom 17. November 1998 (SächsGVBl. S. 613) außer Kraft.

Dresden, den 12. Juni 2012

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß**

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen Vom 6. Juni 2012

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 65a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3063) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 38 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 12) geändert worden ist,
2. § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3055) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 49 ZustÜVOJu,
3. § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 16 ZustÜVOJu,
4. § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 30 ZustÜVOJu,
5. § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 34 ZustÜVOJu,
6. § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 14 ZustÜVOJu,
7. § 55a Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 44 ZustÜVOJu,
8. § 46c Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302, 2305) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 5 ZustÜVOJu,
9. § 52a Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 15 ZustÜVOJu:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Spalte „Verfahrensbereich“ wird eine neue Zeile mit dem Wortlaut „alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen“ angefügt.
 - b) in der Spalte „Datum“ wird eine neue Zeile mit der Angabe „1. August 2012“ angefügt.

2. Es werden folgende Nummern 24 bis 52 angefügt:

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
„24.	Sozialgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Juli 2012
25.	Sächsisches Landesarbeitsgericht	alle Verfahren	1. Juli 2012
26.	Arbeitsgericht Dresden	alle Verfahren	1. Juli 2012
27.	Amtsgericht Annaberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
28.	Amtsgericht Aue	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
29.	Amtsgericht Döbeln	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
30.	Amtsgericht Freiberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
31.	Amtsgericht Hainichen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
32.	Amtsgericht Marienberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
33.	Amtsgericht Stollberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. August 2012
34.	Landgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. August 2012
35.	Sozialgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Oktober 2012
36.	Amtsgericht Bautzen	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
37.	Amtsgericht Hoyerswerda	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
38.	Amtsgericht Kamenz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Oktober 2012
39.	Landgericht Bautzen	alle Verfahren	1. Oktober 2012
40.	Amtsgericht Görlitz	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
41.	Amtsgericht Löbau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
42.	Amtsgericht Weißwasser	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
43.	Amtsgericht Zittau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Dezember 2012
44.	Landgericht Görlitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
45.	Sächsisches Oberverwaltungsgericht	alle Verfahren	1. Dezember 2012
46.	Verwaltungsgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
47.	Verwaltungsgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Dezember 2012
48.	Arbeitsgericht Bautzen	alle Verfahren	1. Dezember 2012
49.	Arbeitsgericht Chemnitz	alle Verfahren	1. Dezember 2012
50.	Arbeitsgericht Leipzig	alle Verfahren	1. Dezember 2012
51.	Arbeitsgericht Zwickau	alle Verfahren	1. Dezember 2012
52.	Sächsisches Finanzgericht	alle Verfahren	1. Dezember 2012“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes Vom 6. Juni 2012

Aufgrund von §§ 2, 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2 und § 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vom 27. November 2008 (SächsGVBl. S. 942) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 30. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Durchführung des
Gemeindefinanzreformgesetzes
(GFRGDVO)“**

2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Maßgebend ist die vorläufige Einwohnerzahl, die durch das Statistische Landesamt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres festgestellt wird.“
3. In § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Übergangsbestimmungen

Soweit Steueraufkommen des Jahres 2011 auf die Gemeinden aufzuteilen ist, gelten § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Aufteilung nach den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erfolgt.“

5. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)**

Schlüsselzahlen für die Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer auf die Gemeinden

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz			14 521 200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 801 3
14 511 000	Chemnitz, Stadt	0,063 331 0	14 521 210	Geyer, Stadt	0,000 626 6
			14 521 220	Gornau/Erzgeb.	0,001 022 8
Erzgebirgskreis			14 521 230	Gornsdorf	0,000 454 4
14 521 010	Amtsberg	0,001 038 3	14 521 240	Großolbersdorf	0,000 524 7
14 521 020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,004 154 0	14 521 250	Großrückerswalde	0,000 593 6
14 521 030	Aue, Stadt	0,003 218 6	14 521 260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 310 6
14 521 040	Auerbach	0,000 473 3	14 521 270	Grünhainichen	0,000 502 3
14 521 050	Bad Schlema	0,001 019 8	14 521 280	Heidersdorf	0,000 126 0
14 521 060	Bärenstein	0,000 414 5	14 521 290	Hohndorf	0,000 800 5
14 521 070	Bernsbach	0,000 992 7	14 521 300	Hormersdorf	0,000 313 6
14 521 080	Bockau	0,000 455 9	14 521 310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,001 771 5
14 521 090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 230 6	14 521 320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 725 8
14 521 100	Borstendorf	0,000 204 4	14 521 330	Jöhstadt, Stadt	0,000 477 7
14 521 110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,001 114 3	14 521 340	Königswalde	0,000 388 2
14 521 120	Burkhardtsdorf	0,001 538 4	14 521 350	Lauter/Sa., Stadt	0,000 882 2
14 521 130	Crottendorf	0,000 773 1	14 521 360	Lengefeld, Stadt	0,000 633 9
14 521 140	Deutschneudorf	0,000 137 8	14 521 370	Lößnitz, Stadt	0,001 732 8
14 521 150	Drebach	0,000 923 0	14 521 380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,001 431 9
14 521 160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 809 5	14 521 390	Marienberg, Stadt	0,003 105 3
14 521 170	Eibenstein, Stadt	0,001 236 1	14 521 400	Mildenaue	0,000 618 6
14 521 180	Elterlein, Stadt	0,000 604 6	14 521 410	Neukirchen/Erzgeb.	0,002 061 5
14 521 190	Erlbach-Kirchberg	0,000 363 4	14 521 420	Niederdorf	0,000 320 7

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 521 430	Niederwürschnitz	0,000 595 5	14 522 420	Niederwiesa	0,001 789 6
14 521 440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 531 9	14 522 430	Oberschöna	0,001 017 0
14 521 450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,002 305 6	14 522 440	Oederan, Stadt	0,001 816 1
14 521 460	Olbernhau, Stadt	0,001 598 3	14 522 450	Ostrau	0,000 829 6
14 521 470	Pfaffroda	0,000 440 7	14 522 460	Penig, Stadt	0,002 276 1
14 521 490	Pockau	0,000 622 7	14 522 470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 377 9
14 521 500	Raschau-Markersbach	0,001 123 0	14 522 480	Reinsberg	0,000 587 2
14 521 510	Scheibenberg, Stadt	0,000 412 9	14 522 490	Rochlitz, Stadt	0,001 386 5
14 521 520	Schlettau, Stadt	0,000 442 5	14 522 500	Rossau	0,000 797 1
14 521 530	Schneeberg, Stadt	0,002 933 1	14 522 510	Roßwein, Stadt	0,001 106 5
14 521 540	Schönheide	0,000 813 1	14 522 520	Sayda, Stadt	0,000 341 7
14 521 550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 661 0	14 522 530	Seelitz	0,000 370 8
14 521 560	Sehmatal	0,001 159 9	14 522 540	Striegistal	0,000 936 8
14 521 570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 300 3	14 522 550	Taura	0,000 522 7
14 521 590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,002 731 6	14 522 570	Waldheim, Stadt	0,001 633 4
14 521 600	Stützengrün	0,000 787 7	14 522 580	Wechselburg	0,000 393 9
14 521 610	Tannenberg	0,000 203 0	14 522 590	Weißenborn/Erzgeb.	0,000 825 0
14 521 620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,001 272 9	14 522 600	Zettlitz	0,000 159 6
14 521 630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 648 4	14 522 610	Ziegra-Knobelsdorf	0,000 453 7
14 521 640	Thum, Stadt	0,001 042 6	14 522 620	Zschoitz-Ottewig	0,000 303 2
14 521 670	Wolkenstein, Stadt	0,000 730 2			
14 521 680	Zöblitz, Stadt	0,000 502 8	Vogtlandkreis		
14 521 690	Zschopau, Stadt	0,001 918 4	14 523 010	Adorf/Vogtl., Stadt	0,001 036 0
14 521 700	Zschorlau	0,001 198 3	14 523 020	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,004 093 7
14 521 710	Zwönitz, Stadt	0,002 117 1	14 523 030	Bad Brambach	0,000 354 6
			14 523 040	Bad Elster, Stadt	0,000 956 6
			14 523 050	Bergen	0,000 259 6
Landkreis Mittelsachsen			14 523 060	Bösenbrunn	0,000 221 2
14 522 010	Altmittweida	0,000 562 1	14 523 080	Eichigt	0,000 264 4
14 522 020	Augustusburg, Stadt	0,001 320 5	14 523 090	Ellefeld	0,000 570 6
14 522 035	Bobritzsch-Hilbersdorf	0,001 561 9	14 523 100	Elsterberg, Stadt	0,000 907 7
14 522 050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 509 9	14 523 110	Erlbach	0,000 351 9
14 522 060	Burgstädt, Stadt	0,002 441 4	14 523 120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,001 606 6
14 522 070	Claußnitz	0,000 781 4	14 523 130	Grünbach, Höhenluftkurort	0,000 356 1
14 522 080	Döbeln, Stadt	0,004 652 3	14 523 150	Heinsdorfergrund	0,000 486 9
14 522 090	Dorfchemnitz	0,000 286 4	14 523 160	Klingenthal, Stadt	0,001 503 0
14 522 110	Eppendorf	0,000 752 6	14 523 170	Lengenfeld, Stadt	0,001 543 1
14 522 120	Erlau	0,000 778 8	14 523 190	Limbach	0,000 301 9
14 522 140	Flöha, Stadt	0,002 660 0	14 523 200	Markneukirchen, Stadt	0,001 298 0
14 522 150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,003 642 5	14 523 230	Mühlental	0,000 264 5
14 522 170	Frauenstein, Stadt	0,000 607 7	14 523 240	Mühltroff, Stadt	0,000 331 2
14 522 180	Freiberg, Stadt	0,010 485 0	14 523 245	Muldenhammer	0,000 626 6
14 522 190	Geringswalde, Stadt	0,000 844 7	14 523 250	Mylau, Stadt	0,000 493 7
14 522 200	Großhartmannsdorf	0,000 498 7	14 523 260	Netzschkau, Stadt	0,000 802 8
14 522 210	Großschirma, Stadt	0,001 405 0	14 523 270	Neuensalz	0,000 528 0
14 522 220	Großweitzschen	0,000 715 6	14 523 280	Neumark	0,000 790 3
14 522 230	Hainichen, Stadt	0,002 049 6	14 523 290	Neustadt/Vogtl.	0,000 186 0
14 522 240	Halsbrücke	0,001 312 7	14 523 300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	0,002 340 4
14 522 250	Hartha, Stadt	0,001 692 2	14 523 310	Pausa/Vogtl., Stadt	0,000 677 2
14 522 260	Hartmannsdorf	0,001 252 8	14 523 320	Plauen, Stadt	0,015 803 0
14 522 280	Königsfeld	0,000 291 7	14 523 330	Pöhl	0,000 692 2
14 522 290	Königshain-Wiederau	0,000 541 2	14 523 340	Reichenbach im Vogtland, Stadt	0,003 862 3
14 522 300	Kriebstein	0,000 500 8			
14 522 310	Leisnig, Stadt	0,001 785 7	14 523 350	Reuth	0,000 241 3
14 522 320	Leubsdorf	0,000 678 2	14 523 360	Rodewisch, Stadt	0,001 546 2
14 522 330	Lichtenau	0,002 420 6	14 523 365	Rosenbach/Vogtl.	0,001 180 2
14 522 340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 680 9	14 523 370	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,000 647 6
14 522 350	Lunzenau, Stadt	0,000 874 8	14 523 380	Steinberg	0,000 706 0
14 522 360	Mittweida, Stadt	0,003 241 0	14 523 410	Theuma	0,000 356 7
14 522 370	Mochau	0,000 511 9	14 523 420	Tirpersdorf	0,000 392 6
14 522 380	Mühlau	0,000 647 4	14 523 430	Treuen, Stadt	0,001 623 3
14 522 390	Mulda/Sa.	0,000 466 3	14 523 440	Triebel/Vogtl.	0,000 279 2
14 522 400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 441 0	14 523 450	Weischlitz	0,001 188 1
14 522 410	Niederstriegis	0,000 229 9			

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 523 460	Werda	0,000 376 2	14 625 230	Hochkirch	0,000 533 7
14 523 470	Zwota	0,000 271 9	14 625 240	Hoyerswerda, Stadt	0,008 352 9
			14 625 250	Kamenz, Stadt	0,003 328 6
Landkreis Zwickau			14 625 270	Königsbrück, Stadt	0,001 003 2
14 524 010	Bernsdorf	0,000 597 1	14 625 280	Königswartha	0,000 753 4
14 524 020	Callenberg	0,001 175 5	14 625 290	Kubschütz	0,000 625 1
14 524 030	Crimmitschau, Stadt	0,003 748 6	14 625 300	Laußnitz	0,000 572 6
14 524 040	Crinitzberg	0,000 414 8	14 625 310	Lauta, Stadt	0,001 496 7
14 524 050	Dennheritz	0,000 426 5	14 625 320	Lichtenberg	0,000 462 1
14 524 060	Fraureuth	0,001 178 7	14 625 330	Lohsa	0,001 386 6
14 524 070	Gersdorf	0,001 019 1	14 625 340	Malschwitz	0,000 705 3
14 524 080	Glauchau, Stadt	0,005 254 6	14 625 350	Nebelschütz	0,000 231 5
14 524 090	Hartenstein, Stadt	0,001 112 1	14 625 360	Neschwitz	0,000 560 9
14 524 100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,000 263 4	14 625 370	Neukirch	0,000 348 0
14 524 110	Hirschfeld	0,000 298 9	14 625 380	Neukirch/Lausitz	0,001 062 8
14 524 120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,003 540 9	14 625 390	Obergurig	0,000 576 3
14 524 130	Kirchberg, Stadt	0,002 015 2	14 625 410	Ohorn	0,000 615 7
14 524 140	Langenbernsdorf	0,000 754 1	14 625 420	Oßling	0,000 554 0
14 524 150	Langenweißbach	0,000 611 3	14 625 430	Ottendorf-Okrilla	0,003 420 6
14 524 160	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,002 528 6	14 625 440	Panschwitz-Kuckau	0,000 434 9
14 524 170	Lichtentanne	0,001 926 4	14 625 450	Pulsnitz, Stadt	0,001 833 1
14 524 180	Limbach-Oberfrohna, Stadt	0,006 108 8	14 625 460	Puschwitz	0,000 131 1
14 524 190	Meerane, Stadt	0,003 267 6	14 625 470	Räckelwitz	0,000 184 3
14 524 200	Mülsen	0,003 238 1	14 625 480	Radeberg, Stadt	0,005 512 5
14 524 210	Neukirchen/Pleiße	0,000 870 2	14 625 490	Radibor	0,000 690 1
14 524 220	Niederfrohna	0,000 635 6	14 625 500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 287 0
14 524 230	Oberlungwitz, Stadt	0,001 546 7	14 625 510	Rammenau	0,000 320 5
14 524 240	Oberwiera	0,000 272 8	14 625 525	Schirgiswalde-Kirschau/Stadt	0,001 443 8
14 524 250	Reinsdorf	0,002 335 1	14 625 530	Schmölln-Putzkau	0,000 727 6
14 524 260	Remse	0,000 406 6	14 625 540	Schönnteichen	0,000 543 7
14 524 270	Schönberg	0,000 252 0	14 625 550	Schwepnitz	0,000 620 6
14 524 280	St. Egidien	0,000 810 1	14 625 560	Sohland a. d. Spree	0,001 385 3
14 524 290	Waldenburg, Stadt	0,000 916 3	14 625 570	Spreetal	0,000 528 7
14 524 300	Werdau, Stadt	0,004 905 9	14 625 580	Steina	0,000 470 4
14 524 310	Wildenfels, Stadt	0,000 921 1	14 625 590	Steinigtwolmsdorf	0,000 568 9
14 524 320	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,002 447 9	14 625 600	Wachau	0,001 424 6
14 524 330	Zwickau, Stadt	0,023 422 0	14 625 610	Weißenberg, Stadt	0,000 666 9
			14 625 630	Wilthen, Stadt	0,001 139 3
Kreisfreie Stadt Dresden			14 625 640	Wittichenau, Stadt	0,001 230 0
14 612 000	Dresden, Stadt	0,157 958 7			
Landkreis Bautzen			Landkreis Görlitz		
14 625 010	Arnsdorf	0,001 359 7	14 626 010	Bad Muskau, Stadt	0,000 776 9
14 625 020	Bautzen, Stadt	0,009 664 2	14 626 020	Beiersdorf	0,000 217 2
14 625 030	Bernsdorf, Stadt	0,001 455 6	14 626 030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,000 610 4
14 625 040	Bischofswerda, Stadt	0,002 351 7	14 626 040	Berthelsdorf	0,000 227 4
14 625 050	Bretinig-Hauswalde	0,000 706 6	14 626 050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 468 9
14 625 060	Burkau	0,000 655 9	14 626 060	Boxberg/O.L.	0,001 075 4
14 625 080	Crostwitz	0,000 215 6	14 626 070	Dürrhennersdorf	0,000 198 0
14 625 090	Cunewalde	0,000 949 1	14 626 085	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	0,002 149 4
14 625 100	Demitz-Thumitz	0,000 585 3	14 626 090	Eibau	0,000 803 7
14 625 110	Doberschau-Gaußig	0,001 120 6	14 626 100	Gablenz	0,000 534 4
14 625 120	Elsterheide	0,001 181 0	14 626 110	Görlitz, Stadt	0,011 128 5
14 625 130	Elstra, Stadt	0,000 606 7	14 626 120	Groß Düben	0,000 318 5
14 625 140	Frankenthal	0,000 212 5	14 626 140	Großschönau	0,000 887 2
14 625 150	Göda	0,000 706 8	14 626 150	Großschweidnitz	0,000 352 8
14 625 160	Großdubrau	0,000 919 9	14 626 160	Hähnichen	0,000 217 6
14 625 170	Großharthau	0,000 686 9	14 626 170	Hainewalde	0,000 288 4
14 625 180	Großnaundorf	0,000 293 1	14 626 180	Herrnhut, Stadt	0,000 712 6
14 625 190	Großpostwitz/O.L.	0,000 756 8	14 626 190	Hohendubrau	0,000 334 1
14 625 200	Großröhrsdorf, Stadt	0,001 542 0	14 626 200	Horka	0,000 331 4
14 625 210	Guttau	0,000 324 9	14 626 210	Jonsdorf, Kurort	0,000 355 5
14 625 220	Haselbachtal	0,000 988 3	14 626 230	Kodersdorf	0,000 514 7
			14 626 240	Königshain	0,000 306 2

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14 626 250	Krauschwitz	0,000 831 6	14 627 270	Strehla, Stadt	0,000 845 2
14 626 260	Kreba-Neudorf	0,000 154 8	14 627 280	Tauscha	0,000 375 6
14 626 270	Lawalde	0,000 422 2	14 627 290	Thiendorf	0,000 538 5
14 626 280	Leutersdorf	0,000 629 2	14 627 300	Triebischtal	0,000 981 1
14 626 290	Löbau, Stadt	0,002 933 2	14 627 310	Weinböhla	0,003 153 1
14 626 300	Markersdorf	0,001 149 0	14 627 340	Wülknitz	0,000 335 4
14 626 310	Mittelherwigsdorf	0,000 732 1	14 627 360	Zeithain	0,001 462 5
14 626 320	Mücka	0,000 207 0			
14 626 330	Neißeau	0,000 328 0	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
14 626 350	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,000 557 4	14 628 010	Altenberg, Stadt	0,001 738 5
14 626 360	Niedercunnersdorf	0,000 292 3	14 628 020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,001 272 8
14 626 370	Niesky, Stadt	0,002 077 2	14 628 030	Bad Schandau, Stadt	0,000 716 5
14 626 380	Obercunnersdorf	0,000 326 8	14 628 040	Bahretal	0,000 567 7
14 626 390	Oderwitz	0,000 894 2	14 628 050	Bannewitz	0,004 173 6
14 626 400	Olbersdorf	0,000 995 6	14 628 060	Dippoldiswalde, Stadt	0,002 616 7
14 626 410	Oppach	0,000 396 0	14 628 070	Dohma	0,000 502 5
14 626 420	Ostritz, Stadt	0,000 385 9	14 628 080	Dohna, Stadt	0,001 840 6
14 626 430	Oybin	0,000 327 9	14 628 090	Dorfhain	0,000 354 5
14 626 440	Quitzdorf am See	0,000 250 4	14 628 100	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	0,001 020 6
14 626 450	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 656 0	14 628 110	Freital, Stadt	0,010 200 7
14 626 460	Rietschen	0,000 443 5	14 628 130	Glashütte, Stadt	0,001 701 5
14 626 470	Rosenbach	0,000 262 8	14 628 140	Gohrisch	0,000 398 8
14 626 480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,001 000 6	14 628 150	Hartmannsdorf-Reichenau	0,000 232 9
14 626 490	Schleife	0,000 711 1	14 628 160	Heidenau, Stadt	0,003 406 1
14 626 500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 257 6	14 628 170	Hermisdorf/Erzgeb.	0,000 158 9
14 626 510	Schönbach	0,000 229 4	14 628 180	Höckendorf	0,000 649 2
14 626 520	Schöpstal	0,000 746 7	14 628 190	Hohnstein, Stadt	0,000 622 1
14 626 530	Seiffhennersdorf, Stadt	0,000 609 4	14 628 200	Kirnitzschtal	0,000 337 3
14 626 540	Sohland a. Rotstein	0,000 243 6	14 628 210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 510 9
14 626 560	Trebendorf	0,000 251 5	14 628 220	Kreischa	0,001 461 7
14 626 570	Vierkirchen	0,000 298 2	14 628 230	Liebstadt, Stadt	0,000 269 1
14 626 580	Waldhufen	0,000 450 5	14 628 240	Lohmen	0,000 708 4
14 626 590	Weißkeißel	0,000 334 7	14 628 250	Müglitztal	0,000 543 7
14 626 600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,003 886 4	14 628 260	Neustadt i. Sa., Stadt	0,002 597 8
14 626 610	Zittau, Stadt	0,004 160 8	14 628 270	Pirna, Stadt	0,008 544 4
			14 628 290	Pretzschendorf	0,000 998 5
Landkreis Meißen			14 628 300	Rabenau, Stadt	0,001 206 2
14 627 010	Coswig, Stadt	0,005 947 0	14 628 310	Rathen, Kurort	0,000 087 7
14 627 020	Diera-Zehren	0,000 920 9	14 628 320	Rathmannsdorf	0,000 179 3
14 627 030	Ebersbach	0,001 085 8	14 628 330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 239 6
14 627 040	Glaubitz	0,000 517 4	14 628 340	Rosenthal-Bielatal	0,000 298 2
14 627 050	Gröditz, Stadt	0,001 328 7	14 628 350	Schmiedeberg	0,000 967 0
14 627 060	Großenhain, Stadt	0,004 129 8	14 628 360	Sebnitz, Stadt	0,001 574 9
14 627 070	Hirschstein	0,000 493 1	14 628 370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 384 3
14 627 080	Käbschütztal	0,000 592 1	14 628 380	Stolpen, Stadt	0,001 248 6
14 627 090	Ketzerbachtal	0,000 502 7	14 628 390	Struppen	0,000 597 8
14 627 100	Klipphausen	0,001 866 3	14 628 400	Tharandt, Stadt	0,001 685 6
14 627 110	Lampertswalde	0,000 609 0	14 628 410	Wilsdruff, Stadt	0,004 175 8
14 627 120	Leuben-Schleinitz	0,000 254 1			
14 627 130	Lommatzsch, Stadt	0,001 024 4	Kreisfreie Stadt Leipzig		
14 627 140	Meißen, Stadt	0,005 847 9	14 713 000	Leipzig, Stadt	0,133 273 1
14 627 150	Moritzburg	0,003 117 7			
14 627 160	Nauwalde	0,000 213 2	Landkreis Leipzig		
14 627 170	Niederau	0,001 072 6	14 729 010	Bad Lausick, Stadt	0,001 906 6
14 627 180	Nossen, Stadt	0,001 420 5	14 729 020	Belgershain	0,001 191 4
14 627 190	Nünchritz	0,001 855 9	14 729 030	Bennewitz	0,001 434 4
14 627 200	Priestewitz	0,000 767 3	14 729 040	Böhlen, Stadt	0,001 631 3
14 627 210	Radebeul, Stadt	0,012 549 5	14 729 050	Borna, Stadt	0,004 230 4
14 627 220	Radeburg, Stadt	0,002 189 2	14 729 060	Borsdorf	0,003 037 8
14 627 230	Riesa, Stadt	0,007 039 4	14 729 070	Brandis, Stadt	0,003 083 0
14 627 240	Röderaue	0,000 643 0	14 729 080	Colditz, Stadt	0,001 905 3
14 627 250	Schönfeld	0,000 465 3	14 729 090	Deutzen	0,000 328 3
14 627 260	Stauchitz	0,000 748 6			

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 729 100	Elstertrebnitz	0,000 372 1	14 730 060	Dahlen, Stadt	0,000 870 5
14 729 110	Espenhain	0,000 648 7	14 730 070	Delitzsch, Stadt	0,006 186 0
14 729 140	Frohbürg, Stadt	0,002 122 8	14 730 080	Doberschütz	0,001 065 3
14 729 150	Geithain, Stadt	0,001 141 1	14 730 090	Dommitzsch, Stadt	0,000 529 7
14 729 160	Grimma, Stadt	0,006 617 2	14 730 100	Dreiheide	0,000 524 4
14 729 170	Groitzsch, Stadt	0,001 604 3	14 730 110	Eilenburg, Stadt	0,003 385 1
14 729 190	Großpösna	0,002 066 2	14 730 120	Elsnig	0,000 295 4
14 729 220	Kitzscher, Stadt	0,001 047 3	14 730 140	Jesewitz	0,001 028 2
14 729 230	Kohren-Sahlis, Stadt	0,000 592 2	14 730 150	Krostitz	0,001 234 3
14 729 245	Lossatal	0,001 325 5	14 730 160	Laußig	0,000 873 1
14 729 250	Machern	0,002 631 5	14 730 170	Liebschützberg	0,000 673 6
14 729 260	Markkleeberg, Stadt	0,009 032 6	14 730 180	Löbnitz	0,000 492 4
14 729 270	Markranstädt, Stadt	0,005 112 4	14 730 190	Mockrehna	0,001 060 0
14 729 290	Narsdorf	0,000 376 6	14 730 200	Mügelin, Stadt	0,001 230 7
14 729 300	Naunhof, Stadt	0,002 740 9	14 730 210	Naundorf	0,000 488 4
14 729 320	Neukieritzsch	0,001 194 6	14 730 220	Neukyhna	0,000 526 9
14 729 330	Otterwisch	0,000 380 0	14 730 230	Oschatz, Stadt	0,003 501 4
14 729 340	Parthenstein	0,001 158 3	14 730 250	Rackwitz	0,001 398 4
14 729 350	Pegau, Stadt	0,001 453 8	14 730 260	Schildau, Gneisenaustadt, Stadt	0,000 675 7
14 729 360	Regis-Breitungen, Stadt	0,000 701 7	14 730 270	Schkeuditz, Stadt	0,005 132 0
14 729 370	Rötha, Stadt	0,000 874 3	14 730 280	Schönwölkau	0,000 630 0
14 729 380	Thallwitz	0,000 889 6	14 730 300	Taucha, Stadt	0,004 768 2
14 729 400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 934 0	14 730 310	Torgau, Stadt	0,003 910 1
14 729 410	Wurzen, Stadt	0,003 426 3	14 730 320	Trossin	0,000 272 5
14 729 430	Zwenkau, Stadt	0,002 245 6	14 730 330	Wermisdorf	0,001 269 1
			14 730 340	Wiedemar	0,000 587 0
			14 730 350	Zinna	0,000 316 0
Landkreis Nordsachsen			14 730 360	Zschepplin	0,000 716 5
14 730 010	Arzberg	0,000 383 3	14 730 370	Zwochau	0,000 294 9
14 730 020	Bad Dübén, Stadt	0,001 956 1			
14 730 030	Beilrode	0,000 845 5			
14 730 040	Belgern, Stadt	0,000 820 7	6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:		
14 730 050	Cavertitz	0,000 500 7			

„Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Schlüsselzahlen für die Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
	Kreisfreie Stadt Chemnitz		14 521 150	Drebach	0,000 884 027
14 511 000	Chemnitz, Stadt	0,081 689 405	14 521 160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 837 775
			14 521 170	Eibenstock, Stadt	0,000 906 810
			14 521 180	Elterlein, Stadt	0,000 863 552
Erzgebirgskreis			14 521 190	Erlbach-Kirchberg	0,000 123 571
14 521 010	Amtsberg	0,000 200 105	14 521 200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 466 879
14 521 020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,005 501 786	14 521 210	Geyer, Stadt	0,000 648 653
14 521 030	Aue, Stadt	0,005 304 922	14 521 220	Gornau/Erzgeb.	0,000 381 919
14 521 040	Auerbach	0,000 259 190	14 521 230	Gornsdorf	0,000 476 975
14 521 050	Bad Schlema	0,001 147 812	14 521 240	Großolbersdorf	0,000 273 109
14 521 060	Bärenstein	0,000 355 628	14 521 250	Großrückerswalde	0,000 483 693
14 521 070	Bernsbach	0,000 471 201	14 521 260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 347 951
14 521 080	Bockau	0,000 144 338	14 521 270	Grünhainichen	0,000 496 766
14 521 090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 044 591	14 521 280	Heidersdorf	0,000 098 700
14 521 100	Borstendorf	0,000 074 203	14 521 290	Hohndorf	0,000 215 272
14 521 110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,000 776 184	14 521 300	Hormersdorf	0,000 095 851
14 521 120	Burkhardttsdorf	0,000 914 809	14 521 310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,000 841 271
14 521 130	Crottendorf	0,000 956 078	14 521 320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 480 951
14 521 140	Deutschneudorf	0,000 147 791			

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 521 330	Jöhstadt, Stadt	0,000 332 143	14 522 320	Leubsdorf	0,000 439 196
14 521 340	Königswalde	0,000 195 057	14 522 330	Lichtenau	0,001 594 294
14 521 350	Lauter/Sa., Stadt	0,000 553 237	14 522 340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 393 328
14 521 360	Lengefeld, Stadt	0,000 651 459	14 522 350	Lunzenau, Stadt	0,000 378 087
14 521 370	Lößnitz, Stadt	0,001 063 586	14 522 360	Mittweida, Stadt	0,004 415 397
14 521 380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,000 892 433	14 522 370	Mochau	0,000 384 556
14 521 390	Marienberg, Stadt	0,003 181 988	14 522 380	Mühlau	0,000 664 441
14 521 400	Mildenaue	0,000 308 801	14 522 390	Mulda/Sa.	0,000 596 378
14 521 410	Neukirchen/Erzgeb.	0,001 253 427	14 522 400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 379 048
14 521 420	Niederdorf	0,000 724 289	14 522 410	Niederstriegis	0,000 050 568
14 521 430	Niederwürschnitz	0,000 614 305	14 522 420	Niederwiesa	0,000 924 174
14 521 440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 544 905	14 522 430	Oberschöna	0,000 239 709
14 521 450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,001 594 452	14 522 440	Oederan, Stadt	0,001 677 541
14 521 460	Olbernhau, Stadt	0,002 100 074	14 522 450	Ostrau	0,001 235 123
14 521 470	Pfaffroda	0,000 297 336	14 522 460	Penig, Stadt	0,002 454 718
14 521 490	Pockau	0,000 689 217	14 522 470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 314 582
14 521 500	Raschau-Markersbach	0,001 242 205	14 522 480	Reinsberg	0,000 643 469
14 521 510	Scheibenberg, Stadt	0,000 388 678	14 522 490	Rochlitz, Stadt	0,001 344 043
14 521 520	Schleittau, Stadt	0,000 317 466	14 522 500	Rossau	0,000 596 068
14 521 530	Schneeberg, Stadt	0,001 961 074	14 522 510	Roßwein, Stadt	0,001 077 243
14 521 540	Schönheide	0,000 904 574	14 522 520	Sayda, Stadt	0,000 456 705
14 521 550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 568 680	14 522 530	Seelitz	0,000 121 932
14 521 560	Sehmatal	0,000 902 050	14 522 540	Striegistal	0,000 371 645
14 521 570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 493 339	14 522 550	Taura	0,000 189 769
14 521 590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,003 031 040	14 522 570	Waldheim, Stadt	0,001 766 006
14 521 600	Stützensgrün	0,000 649 917	14 522 580	Wechselburg	0,000 171 446
14 521 610	Tannenberg	0,000 117 528	14 522 590	Weißborn/Erzgeb.	0,000 997 828
14 521 620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,000 925 685	14 522 600	Zettlitz	0,000 197 610
14 521 630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 564 200	14 522 610	Ziegra-Knobelsdorf	0,000 131 592
14 521 640	Thum, Stadt	0,000 622 511	14 522 620	Zschaitz-Ottewig	0,000 205 460
14 521 670	Wolkenstein, Stadt	0,000 551 487			
14 521 680	Zöblitz, Stadt	0,000 317 997	Vogtlandkreis		
14 521 690	Zschopau, Stadt	0,002 151 552	14 523 010	Adorf/Vogtl., Stadt	0,000 780 280
14 521 700	Zschorlau	0,000 515 321	14 523 020	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,003 991 928
14 521 710	Zwönitz, Stadt	0,001 836 460	14 523 030	Bad Brambach	0,000 259 756
			14 523 040	Bad Elster, Stadt	0,000 756 008
			14 523 050	Bergen	0,000 069 549
Landkreis Mittelsachsen			14 523 060	Bösenbrunn	0,000 112 465
14 522 010	Altmittweida	0,000 436 406	14 523 080	Eichigt	0,000 089 344
14 522 020	Augustusburg, Stadt	0,000 626 595	14 523 090	Ellefeld	0,000 461 167
14 522 035	Bobritzsch-Hilbersdorf	0,000 740 112	14 523 100	Elsterberg, Stadt	0,000 559 441
14 522 050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 654 672	14 523 110	Erlbach	0,000 122 815
14 522 060	Burgstädt, Stadt	0,001 938 695	14 523 120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,001 638 517
14 522 070	Claußnitz	0,000 352 021	14 523 130	Grünbach, Höhenluftkurort	0,000 362 275
14 522 080	Döbeln, Stadt	0,005 772 715	14 523 150	Heinsdorfergrund	0,000 480 131
14 522 090	Dorfchemnitz	0,000 168 381	14 523 160	Klingenthal, Stadt	0,001 496 595
14 522 110	Eppendorf	0,000 488 910	14 523 170	Lengsfeld, Stadt	0,001 182 944
14 522 120	Erlau	0,000 468 493	14 523 190	Limbach	0,000 114 195
14 522 140	Flöha, Stadt	0,002 047 198	14 523 200	Markneukirchen, Stadt	0,001 488 339
14 522 150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,002 343 622	14 523 230	Mühlental	0,000 097 072
14 522 170	Frauenstein, Stadt	0,000 439 064	14 523 240	Mühltruff, Stadt	0,000 236 324
14 522 180	Freiberg, Stadt	0,012 293 487	14 523 245	Muldenhammer	0,000 526 451
14 522 190	Geringswalde, Stadt	0,000 658 526	14 523 250	Mylau, Stadt	0,000 590 367
14 522 200	Großhartmannsdorf	0,000 185 349	14 523 260	Netzschkau, Stadt	0,000 737 021
14 522 210	Großschirma, Stadt	0,001 234 465	14 523 270	Neuensalz	0,000 384 957
14 522 220	Großweitzschen	0,000 341 772	14 523 280	Neumark	0,001 102 946
14 522 230	Hainichen, Stadt	0,002 184 438	14 523 290	Neustadt/Vogtl.	0,000 109 165
14 522 240	Halsbrücke	0,000 955 748	14 523 300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	0,002 659 980
14 522 250	Hartha, Stadt	0,001 124 167	14 523 310	Pausa/Vogtl., Stadt	0,000 492 307
14 522 260	Hartmannsdorf	0,002 219 375	14 523 320	Plauen, Stadt	0,016 150 649
14 522 280	Königsfeld	0,000 174 443	14 523 330	Pöhl	0,000 220 278
14 522 290	Königshain-Wiederau	0,000 175 864	14 523 340	Reichenbach im Vogtland, Stadt	0,003 285 205
14 522 300	Kriebstein	0,000 482 312			
14 522 310	Leisnig, Stadt	0,001 457 784			

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 523 350	Reuth	0,000 155 341	14 625 130	Elstra, Stadt	0,000 636 883
14 523 360	Rodewisch, Stadt	0,001 872 089	14 625 140	Frankenthal	0,000 072 175
14 523 365	Rosenbach/Vogtl.	0,000 344 504	14 625 150	Göda	0,000 390 057
14 523 370	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,000 591 495	14 625 160	Großdubrau	0,000 788 957
14 523 380	Steinberg	0,000 738 390	14 625 170	Großharthau	0,000 225 826
14 523 410	Theuma	0,000 141 027	14 625 180	Großnaundorf	0,000 040 725
14 523 420	Tirpersdorf	0,000 184 577	14 625 190	Großpostwitz/O.L.	0,000 855 039
14 523 430	Treuen, Stadt	0,001 862 850	14 625 200	Großröhrsdorf, Stadt	0,001 476 196
14 523 440	Triebel/Vogtl.	0,000 055 548	14 625 210	Guttau	0,000 200 364
14 523 450	Weischlitz	0,001 067 875	14 625 220	Haselbachtal	0,000 396 094
14 523 460	Werda	0,000 175 097	14 625 230	Hochkirch	0,000 196 990
14 523 470	Zwota	0,000 124 596	14 625 240	Hoyerswerda, Stadt	0,008 730 131
			14 625 250	Kamenz, Stadt	0,004 945 415
			14 625 270	Königsbrück, Stadt	0,000 674 470
Landkreis Zwickau			14 625 280	Königswartha	0,000 563 867
14 524 010	Bernsdorf	0,000 270 197	14 625 290	Kubschütz	0,000 365 110
14 524 020	Callenberg	0,000 639 895	14 625 300	Laußnitz	0,000 815 124
14 524 030	Crimmitschau, Stadt	0,003 830 265	14 625 310	Lauta, Stadt	0,000 854 552
14 524 040	Crinitzberg	0,000 411 263	14 625 320	Lichtenberg	0,000 121 391
14 524 050	Dennheritz	0,000 488 710	14 625 330	Lohsa	0,000 410 466
14 524 060	Fraureuth	0,000 652 640	14 625 340	Malschwitz	0,000 499 544
14 524 070	Gersdorf	0,000 534 447	14 625 350	Nebelschütz	0,000 199 957
14 524 080	Glauchau, Stadt	0,006 534 366	14 625 360	Neschwitz	0,000 233 267
14 524 090	Hartenstein, Stadt	0,001 078 047	14 625 370	Neukirch	0,000 117 225
14 524 100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,000 159 492	14 625 380	Neukirch/Lausitz	0,000 914 627
14 524 110	Hirschfeld	0,000 467 292	14 625 390	Obergurig	0,000 530 613
14 524 120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,003 092 464	14 625 410	Ohorn	0,000 334 205
14 524 130	Kirchberg, Stadt	0,001 441 088	14 625 420	Oßling	0,000 327 264
14 524 140	Langenbernsdorf	0,000 346 230	14 625 430	Ottendorf-Okrilla	0,003 434 756
14 524 150	Langenweißbach	0,000 283 428	14 625 440	Panschwitz-Kuckau	0,000 231 342
14 524 160	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,002 545 186	14 625 450	Pulsnitz, Stadt	0,001 669 236
14 524 170	Lichtentanne	0,001 070 931	14 625 460	Puschwitz	0,000 181 228
14 524 180	Limbach-Oberfrohna, Stadt	0,005 097 604	14 625 470	Räckelwitz	0,000 141 060
14 524 190	Meerane, Stadt	0,003 278 583	14 625 480	Radeberg, Stadt	0,005 501 135
14 524 200	Mülsen	0,001 373 093	14 625 490	Radibor	0,000 310 668
14 524 210	Neukirchen/Pleiße	0,001 089 332	14 625 500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 103 806
14 524 220	Niederfrohna	0,000 166 250	14 625 510	Rammenau	0,000 189 605
14 524 230	Oberlungwitz, Stadt	0,001 484 864	14 625 525	Schirgiswalde-Kirschau/ Stadt	0,000 977 196
14 524 240	Oberwiera	0,000 136 091	14 625 530	Schmölln-Putzkau	0,000 406 089
14 524 250	Reinsdorf	0,001 210 278	14 625 540	Schönnteichen	0,000 160 220
14 524 260	Remse	0,000 400 265	14 625 550	Schwepnitz	0,000 442 665
14 524 270	Schönberg	0,000 091 658	14 625 560	Sohland a. d. Spree	0,001 042 787
14 524 280	St. Egidien	0,000 780 623	14 625 570	Spreetal	0,001 838 816
14 524 290	Waldenburg, Stadt	0,000 510 420	14 625 580	Steina	0,000 074 559
14 524 300	Werdau, Stadt	0,003 779 368	14 625 590	Steinigwolmsdorf	0,000 350 086
14 524 310	Wildenfels, Stadt	0,000 478 780	14 625 600	Wachau	0,001 896 485
14 524 320	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,002 653 140	14 625 610	Weißenberg, Stadt	0,000 560 441
14 524 330	Zwickau, Stadt	0,038 730 976	14 625 630	Wilthen, Stadt	0,001 043 162
			14 625 640	Wittichenau, Stadt	0,000 906 297
Kreisfreie Stadt Dresden					
14 612 000	Dresden, Stadt	0,166 376 313			
Landkreis Bautzen			Landkreis Görlitz		
14 625 010	Arnsdorf	0,000 852 732	14 626 010	Bad Muskau, Stadt	0,000 368 589
14 625 020	Bautzen, Stadt	0,014 282 900	14 626 020	Beiersdorf	0,000 109 540
14 625 030	Bernsdorf, Stadt	0,000 939 967	14 626 030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,001 135 407
14 625 040	Bischofswerda, Stadt	0,002 973 405	14 626 040	Berthelsdorf	0,000 093 852
14 625 050	Brettnig-Hauswalde	0,000 750 854	14 626 050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 097 432
14 625 060	Burkau	0,000 233 729	14 626 060	Boxberg/O.L.	0,003 602 655
14 625 080	Crostitz	0,000 080 291	14 626 070	Dürrhennersdorf	0,000 118 828
14 625 090	Cunewalde	0,000 780 152	14 626 085	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	0,002 544 814
14 625 100	Demitz-Thumitz	0,000 761 583	14 626 090	Eibau	0,000 611 793
14 625 110	Dobernschau-Gaußig	0,000 625 014	14 626 100	Gablenz	0,000 126 495
14 625 120	Elsterheide	0,000 787 124			

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Leipzig			Landkreis Nordsachsen		
14 713 000	Leipzig, Stadt	0,171 621 828	14 730 010	Arzberg	0,000 147 507
Landkreis Leipzig			14 730 020	Bad Dübener, Stadt	0,001 586 868
14 729 010	Bad Lausick, Stadt	0,001 381 361	14 730 030	Beilrode	0,000 334 217
14 729 020	Belgershain	0,000 356 789	14 730 040	Belgern, Stadt	0,000 633 278
14 729 030	Bennewitz	0,000 605 889	14 730 050	Cavertitz	0,000 221 461
14 729 040	Böhlen, Stadt	0,002 021 630	14 730 060	Dahlen, Stadt	0,000 737 354
14 729 050	Borna, Stadt	0,004 833 334	14 730 070	Delitzsch, Stadt	0,004 854 110
14 729 060	Borsdorf	0,000 878 210	14 730 080	Doberschütz	0,000 429 719
14 729 070	Brandis, Stadt	0,001 823 953	14 730 090	Dommitzsch, Stadt	0,000 404 100
14 729 080	Colditz, Stadt	0,001 273 078	14 730 100	Dreiheide	0,000 346 558
14 729 090	Deutzen	0,000 080 932	14 730 110	Eilenburg, Stadt	0,003 711 490
14 729 100	Elstertrebnitz	0,000 052 387	14 730 120	Elsnig	0,000 184 150
14 729 110	Espenhain	0,001 488 790	14 730 140	Jesewitz	0,000 404 359
14 729 140	Frohburg, Stadt	0,001 205 797	14 730 150	Krostitz	0,001 221 111
14 729 150	Geithain, Stadt	0,001 234 297	14 730 160	Laußig	0,000 544 659
14 729 160	Grimma, Stadt	0,008 232 855	14 730 170	Liebschützberg	0,000 440 815
14 729 170	Groitzsch, Stadt	0,000 734 211	14 730 180	Löbnitz	0,000 323 300
14 729 190	Großpösna	0,001 187 666	14 730 190	Mockrehna	0,000 776 017
14 729 220	Kitzscher, Stadt	0,000 426 099	14 730 200	Mügelin, Stadt	0,000 908 901
14 729 230	Kohren-Sahlis, Stadt	0,000 357 658	14 730 210	Naundorf	0,000 358 653
14 729 245	Lossatal	0,001 000 618	14 730 220	Neukyhna	0,000 165 744
14 729 250	Machern	0,001 903 161	14 730 230	Oschatz, Stadt	0,004 027 136
14 729 260	Markkleeberg, Stadt	0,006 110 039	14 730 250	Rackwitz	0,001 595 193
14 729 270	Markranstädt, Stadt	0,003 899 956	14 730 260	Schildau, Gneisenaustadt, Stadt	0,000 339 448
14 729 290	Narsdorf	0,000 422 115	14 730 270	Schkeuditz, Stadt	0,008 038 897
14 729 300	Naunhof, Stadt	0,001 090 804	14 730 280	Schönwölkau	0,000 144 703
14 729 320	Neukieritzsch	0,001 369 106	14 730 300	Taucha, Stadt	0,003 244 072
14 729 330	Otterwisch	0,000 078 051	14 730 310	Torgau, Stadt	0,004 853 217
14 729 340	Parthenstein	0,000 775 615	14 730 320	Trossin	0,000 147 588
14 729 350	Pegau, Stadt	0,000 814 081	14 730 330	Wermsdorf	0,000 728 709
14 729 360	Regis-Breitungen, Stadt	0,000 295 025	14 730 340	Wiedemar	0,000 955 654
14 729 370	Rötha, Stadt	0,000 338 987	14 730 350	Zinna	0,000 089 073
14 729 380	Thallwitz	0,001 201 457	14 730 360	Zschepplin	0,000 192 190
14 729 400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 952 718	14 730 370	Zwochau	0,000 177 644
14 729 410	Wurzen, Stadt	0,003 904 666			
14 729 430	Zwenkau, Stadt	0,002 044 318			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2012

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Zuschussverordnung Vom 7. Juni 2012

Aufgrund von

1. § 19 Nr. 5 bis 7 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 396) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) vom 16. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (SächsGVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Sport“ gestrichen.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Schulträger hat unrichtige Schülerzahlmeldungen unverzüglich zu berichtigen.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Auszahlung

(1) Für die Berechnung des Zuschusses ist der Durchschnitt der zu den Stichtagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 4 oder Abs. 4 festgestellten Schülerzahlen maßgeblich. Über die Bewilligung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur vorbehaltlich des Absatzes 3 spätestens im September für das abgelaufene Schuljahr.

(2) Die gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 SächsFrTrSchulG zu leistenden Abschläge zahlt die Sächsische Bildungsagentur monatlich in Höhe jeweils eines Zwölftels des auf der Grundlage von Schülerzahlmeldungen des Schulträgers errechneten voraussichtlichen Zuschusses für das Schuljahr aus.

(3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die tatsächlichen Schülerzahlen von den Schülerzahlmeldungen des Schulträgers abweichen, kann die Sächsische Bildungsagentur bis zur Ermittlung der tatsächlichen Schülerzahlen von einer Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2 absehen und die Höhe der Abschläge auf der Grundlage von Schätzungen festlegen.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 6 Spalte 2 wird die Angabe „660“ durch die Angabe „640“ ersetzt.
 - b) Teil 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile

6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Körperpflege	640	440	90 (44)	29 (25,5)
---	-----	-----	---------	-----------

wird folgende Zeile eingefügt:

7. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbe- reich Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistungen	640	440	90 (44)	29 (25,5)
--	-----	-----	---------	-----------

- bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.
- c) Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Gesundheit und Pflege	330	550	180 (86,5)	58 (50,5)
--------------------------	-----	-----	------------	-----------

- d) Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile

2. medizinische Dokumentation	1 888	1 472	240 (115,5)	77 (67,5)
-------------------------------	-------	-------	-------------	-----------

wird folgende Zeile eingefügt:

3. Pflegehilfe	660	1 100	360 (173)	115,5 (101)
----------------	-----	-------	-----------	-------------

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

- e) Teil 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 bis 6 wird wie folgt gefasst:

Unterabschnitt 3: Fachbereich Technik				
1. Bautechnik	2 800			
2. Bekleidungstechnik	2 880			
3. Bohrtechnik	2 800			
4. Chemietechnik	2 800			
5. Elektrotechnik	2 800			
6. Farb- und Lacktechnik	2 800			
7. Feinwerktechnik	2 800			
8. Gebäudesystemtechnik	2 800			
9. Geologietechnik	2 800			
10. Gießereitechnik	2 800			
11. Glastechnik	2 800			
12. a) Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	2 800			
b) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	2 800			
13. Holztechnik	2 800			
14. Informatik	2 800			
15. Kältetechnik	2 800			
16. a) Fahrzeugtechnik	2 800			
b) Kraftfahrzeugtechnik	2 800			
17. Kunststofftechnik	2 800			
18. Lebensmitteltechnik	2 800			
19. Maschinentechnik	2 800			
20. Mechatronik	2 760			
21. Medizintechnik	2 800			
22. Metallbautechnik	2 800			
23. Sanitärtechnik	2 800			
24. Textiltechnik	2 880			
25. Umweltschutztechnik	2 800			
Unterabschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft				
1. Betriebswirtschaft	2 500			
2. Hotel- und Gaststättengewerbe	2 800			
3. Wohnungswirtschaft in Teilzeit	2 240			
Unterabschnitt 5: landwirtschaftliche Fachschulen				
1. Zweijährige landwirtschaftliche Fachschulen				
a) Landwirtschaft	1 300			
b) Hauswirtschaft	1 280			
c) Gartenbau	1 360			
2. Dreijährige landwirtschaftliche Fachschulen				
a) Agrartechnik mit Schwerpunkt				
aa) Gartenbau	2 740			
bb) Garten- und Landschaftsbau	2 740			
cc) Landbau	2 800			
dd) Umwelt und Landschaft	2 680			
b) Agrarwirtschaft	2 800			
Unterabschnitt 6: Zusatzausbildung Fachhochschulreife				
1. Fachbereich Gestaltung	80			
2. Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik	200			
3. Fachbereich Technik	80			
4. Fachbereich Wirtschaft, Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe	160			

5. landwirtschaftliche Fachschulen, Fachrichtungen Agrartechnik und Agrarwirtschaft	120			
---	-----	--	--	--

- f) Teil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Spalte 2 wird die Angabe „3 840“ durch die Angabe „4 080“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Spalte 2 wird die Angabe „5 440“ durch die Angabe „5 680“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b bis f tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dresden, den 7. Juni 2012

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Folgeänderungen nach Auflösung des Bildungszentrums

Vom 8. Mai 2012

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2a Satz 1, Satz 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,
3. § 35 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Amtsarztkursverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung des Amtsarzturses und zur Prüfung über die Qualifikation als Amtsarzt im Freistaat Sachsen (Sächsische Amtsarztkursverordnung – SächsAAKVO) vom 28. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 646) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Soziales“ werden die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz richtet einen Fortbildungs- und Prüfungsausschuss unter Vorsitz eines Vertreters des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz ein.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bildungszentrums“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945, 2947)“ durch die Angabe „Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2528)“ und die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945, 2950)“ durch die Angabe „Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2533)“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 3 und Abs. 5 wird das Wort „Bildungszentrum“ jeweils durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bildungszentrum“ gestrichen.
8. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
9. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „in den Räumen des Bildungszentrums“ durch die Wörter „beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Weiterbildung und Prüfung für Tierärzte im Verwaltungsdienst des Öffentlichen Veterinärwesens im Freistaat Sachsen (Sächsische Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen – SächsTierarztWÖVetVO) vom 16. Oktober 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 5, 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bildungszentrum“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Bildungszentrum im Benehmen mit der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bildungszentrum“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 2012

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß**

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ Vom 7. Mai 2012

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26, 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde/Stadt: Laußnitz
Gemarkung: Höckendorf
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,0640 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 7. Mai 2012 auf dem Gebiet der Gemeinde Laußnitz, Gemarkung Höckendorf, Landkreis Bautzen, teilweise das Flurstück 598/1 (600 m²) und teilweise das Flurstück 597 (40 m²).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 7. Mai 2012 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Kamenz, den 7. Mai 2012

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

22. Juni 2012

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,69 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.